

ONLUS

**LANDESRETTUNGSVEREIN**

**ASS. PROV.LE DI SOCCORSO**



BASISDOKUMENTE 2012

Herausgeber: Landesrettungsverein  
Weißes Kreuz onlus  
Lorenz-Böhler-Str. 3, I-39100 Bozen  
Tel. 0471 444 314 - Fax 0471 444 371  
[info@wk-cb.bz.it](mailto:info@wk-cb.bz.it)  
[www.wk-cb.bz.it](http://www.wk-cb.bz.it)

F. d. I. v.: Ivo Bonamico, © WK 2012  
4. Ausgabe: Mai 2012



**Liebe Mitarbeitende des Weißen Kreuzes,**

**verehrte Mitglieder,**

der Landesrettungsverein erneuert sein Regelwerk kontinuierlich in Form interner Ordnungen. Diese wurden in den letzten Jahren den aktuellen Erfordernissen, der neuen Bedarfslage durch die Statutenänderung angepasst. Ebenso wurden die dazu gehörenden Organigramme aktualisiert.

Die Änderungen dieser verschiedenen Ordnungen arbeitete, im Auftrag des Vorstandes, die Arbeitsgruppe Statuten unter Miteinbindung aller WK-Sektionen aus.

Die Funktionsbeschreibungen der ehrenamtlichen Führungskräfte, die in der letzten Ausgabe veröffentlicht wurden, sind mittlerweile alle in unserem Intranet WK Office zum Herunterladen bereitgestellt.

Ich bedanke mich bei all jenen, die bei der Ausarbeitung dieser neuen Arbeitsinstrumente mitgearbeitet haben, herzlich für ihr beispielhaftes Engagement.

Die neuen Regelungen stellen wir nun in diesem neuen handlichen Format für den alltäglichen Gebrauch vor.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rammlmair'.

Dr. Georg Rammlmair

Präsident des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz

## Inhalt

Satzung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz (Statut) 2011 .....	S. 05
Durchführungsbestimmungen 2011 .....	S. 21
Leitbild des Vereins 2010 .....	S. 29
Vereinsordnung 2012 .....	S. 35
Organigramm der Landesleitung .....	S. 47
Sektionsordnung 2012 .....	S. 49
Organigramm der Sektionen .....	S. 59
Jugendordnung 2012 .....	S. 61
Organigramm Jugend .....	S. 76
Ordnung für den Zivilschutz im Weißen Kreuz 2012 .....	S. 77
Organigramm Zivilschutz .....	S. 91
Ordnung der Notfallseelsorge 2012 .....	S. 93
Organigramm Notfallseelsorge .....	S. 105

**Landesrettungsverein Weißes Kreuz ONLUS**

**Satzung**



Stand: April 2011

## Artikel 1

### BEZEICHNUNG - SITZ - VEREINSZWECK

1. Der Landesrettungsverein Weißes Kreuz - Associazione provinciale di soccorso Croce Bianca - nicht gewinnorientierte gemeinnützige Organisation - mit Sitz in Bozen wurde am 10. August 1965 als privatrechtliche juristische Person gegründet und mit D.P.R. 645 vom 30. Oktober 1974 anerkannt. Sein Zweck besteht in der Ergreifung von Maßnahmen im sozialen, gesundheitlichen und sozialgesundheitlichen Bereich, in der Durchführung entsprechender Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie in der Hilfestellung für Kranke, Behinderte, alte Menschen, Verunglückte und andere Personen, die aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, wirtschaftlichen und familiären Lage benachteiligt sind. Der Verein handelt ohne Gewinnabsicht, noch sollen bei der Erbringung der Dienstleistungen irgendwelche Unterscheidungen gemacht werden. Zweck des Vereins ist lediglich die soziale Solidarität.
2. Insbesondere umfasst der Vereinszweck folgendes:
  - den Transport von Kranken, Behinderten, alten Menschen, Verunglückten und anderen Personen im Notfall oder aus anderen Notwendigkeiten heraus, sowie den Transport von Organen, Plasma, Medikamenten, Laborentnahmen und entsprechenden Befunden, Sanitätsmaterialien und -geräten, Lebens- und Hilfsmitteln, mit jeglichem Transportmittel; den Unfallverhütungs- und Unfallbeistandsdienst bei sportlichen Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen;
  - die Erste-Hilfe-Leistungen im gesetzlich erlaubten Rahmen;
  - die Zivilschutztätigkeiten sowie logistische und sanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen und Notlagen;
  - die Alten- und Behindertenbetreuung in den verschiedensten Formen, einschließlich der Fernbetreuung, der Fernabhörung und des Hausnotrufdienstes, der Zustellung ins Haus von Mahlzeiten und Hilfsmitteln;
  - die Bereitstellung von Hilfsmitteln und Personal für die öffentlichen Einrichtungen, die für den Bereich der gesundheitlichen und soziosanitären Fürsorge zuständig sind;
  - die menschliche und spirituelle Betreuung sowie psychologische Unterstützung für Menschen, die bei Unfällen, Katastrophen und Ereignissen, die gewöhnlich psychotraumatische Folgen und psychosoziale Probleme mit sich bringen, direkt oder indirekt verwickelt sind;
  - die Förderung und die Zusammenarbeit zur Entwicklung des Gesundheits- und Fürsorgesystems;
  - Ausbildung, Bildung, Weiterbildung und Information der Mitarbeiter, der Jugendgruppen und der Bevölkerung in allen Bereichen der institutionellen Tätigkeit;
  - die Abtretung von Ausbildungs- und Informationsmaterial sowie von Erste-

## Hilfe-Material.

3. Der Verein kann zudem Tätigkeiten ausüben, die dem Gemeinwohl dienen und die zur Erreichung des Vereinszwecks führen.
4. Die Vereinszwecke können sowohl direkt und auf eigene Initiative, als auch durch Dienstleistungen aufgrund von Konventionen mit den öffentlichen Gebietskörperschaften, Institutionen, verfolgt werden.
5. Der Verein kann die eigene Tätigkeit auch über Niederlassungen und Büros ausüben, die sich vorrangig innerhalb Südtirols befinden. Er kann sowohl in Italien als auch im Ausland tätig werden und überdies Bünden, Genossenschaften und Konsortien von Körperschaften beitreten, welche dieselben, ähnlichen oder mit der eigenen Zielsetzung verbundenen Ziele verfolgen.
6. Bei der Durchführung der institutionellen Tätigkeit beruft sich der Verein vorrangig und in entscheidendem Maße auf die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder. Unter Berücksichtigung der aufgrund von Konventionen durchgeführten Tätigkeiten und innerhalb der zur Gewährleistung der ordentlichen Tätigkeiten erforderlichen Grenzen kann der Verein im Rahmen der Gesetzesbestimmungen Arbeitnehmer einstellen, selbständige Mitarbeiter beauftragen und die Leistungen von Zivildienern beanspruchen.
7. Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein sämtliche Finanz- und Immobilien geschäfte sowie Geschäfte mit beweglichen Gütern durchführen, Garantieleistungen und Realsicherheiten leisten sowie Anteile von Verbänden, Körperschaften oder Gesellschaften erwerben, die ähnliche oder mit den eigenen Zielsetzungen verbundene Ziele verfolgen.
8. Überdies kann der Verein in der vom Vorstand als bestgeeignet betrachteten Kooperationsform mit öffentlichen und privaten Körperschaften, ehrenamtlichen Verbänden und ONLUS zusammenarbeiten, sofern diese in ähnlichen oder mit der Vereinstätigkeit verbundenen Bereichen wirken. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können die institutionellen Dienste erbracht und die organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben ausgeführt werden.
9. Der Verein muss sich in seiner Bezeichnung, in jeder Art von Auszeichnung oder an das Publikum gerichteter Mitteilung gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen als „nicht gewinnorientierte gemeinnützige Organisation“ bezeichnen, auch mit der italienischen Abkürzung ONLUS<sup>1</sup>.
10. Der Verein übt seine Tätigkeit völlig unparteiisch aus.
11. Die Dauer des Vereins ist unbefristet.

---

1. ONLUS - italienisches Akronym für „Organizzazione Non Lucrativa di Utilità Sociale“ (Bed. Nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Organisation). Da sich im Deutschen noch keine amtliche Übersetzung eingebürgert hat und die Verwendung dieser Abkürzung zudem gesetzlich vorgesehen ist, wird sie in der deutschen Satzung als solche beibehalten.

## **Artikel 2**

### **WAPPEN UND EMBLEM**

1. Der Verein hat als Wappen und Emblem ein weißes Kreuz auf rotem Hintergrund und eine Flagge mit der Aufschrift „Weißes Kreuz - Croce Bianca“ und ein Abzeichen mit einem weißen Kreuz auf rotem Hintergrund.
2. Der Vorstand ist befugt, zusätzlich zum oben beschriebenen Abzeichen noch weitere Erkennungsmale zur Identifizierung der verschiedenen Bereiche der institutionellen Vereinstätigkeit zu verwenden.

## **Artikel 3**

### **VEREINSVERMÖGEN**

1. Das Vereinsvermögen besteht aus:
  - beweglichen und unbeweglichen Gütern;
  - eventuellen Reservefonds, die mit Bilanzüberschüssen gebildet wurden;
  - eventuellen Spenden, Schenkungen und Hinterlassenschaften.
2. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - Mitgliedsbeiträgen und Spenden der Mitglieder;
  - Beiträgen und Entgelte für die im Rahmen von Konventionen geleisteten Dienste, die von öffentlichen Verwaltungsbehörden für die Erbringung sozialer Dienste gezahlt werden;
  - Erträgen aus tariflich vergüteten Dienstleistungen;
  - Subventionen, Spenden und Beiträgen von Privaten und Körperschaften;
  - Erlösen aus der Organisation von Veranstaltungen oder aus der Teilnahme daran;
  - Renditen aus Gütern, welche dem Verein gehören;
  - Erträgen aus dem Verkauf von Vermögensgütern;
  - sonstige Einnahmen aller Art, die zur Erhöhung des Vereinsvermögens beitragen.
3. Es ist ausdrücklich verboten, Gewinne und Bilanzüberschüsse sowie Fonds, Reserven oder Kapital während des Bestehens der Organisation, auch auf indirektem Wege, zu verteilen, es sei denn, die Zweckbestimmung und Verteilung werden gesetzlich auferlegt oder gehen zugunsten anderer ONLUS, welche von Gesetzes wegen, laut Statut oder Vereinsordnung Teil derselben einheitlichen Organisationen sind.
4. Der Gewinn oder die Bilanzüberschüsse müssen zur Durchführung von institutionellen Vereinstätigkeiten und direkt damit verbundenen Tätigkeiten eingesetzt

werden.

## Artikel 4

### VEREINSMITGLIEDER

1. Es gibt die nachstehenden Kategorien von Vereinsmitgliedern:

- Ehrenamtliche Mitglieder werden Personen, welche durch ihren Beitrittsantrag Interesse am Verein bekundet haben und bereit sind, gemäß interner Vereinsordnung freiwillig und/oder ehrenamtlich dauerhaft an der Erreichung der Vereinsziele mitzuarbeiten. Eine eventuelle Ablehnung des Beitrittsantrages erfolgt durch den Vorstand mit begründetem Beschluss.
- Jahresmitglieder werden jene, die alljährlich den vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag einzahlen.
- Ehrenmitglieder werden jene, die sich gegenüber dem Verein besonders verdient gemacht haben. Dieses Verdienst muss vom Vorstand anerkannt werden.

Ehrenamtliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags befreit.

2. Ehrenamtliche Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft in Folge von Rücktritt, Ableben, länger währender Untätigkeit, nachweislicher Dienstunfähigkeit, psychologisch-körperlicher Uneignung, oder wegen grober Verletzungen der in der Satzung und in der Vereinsordnung vorgesehenen Verpflichtungen. Die Ausschlussverfügung wird vom Vorstand getroffen. Dagegen kann innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Mitteilungsdatum beim Ehrengericht Berufung eingelegt werden.
3. Jahresmitglieder verlieren die Mitgliedschaft, wenn sie den Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats ab Fälligkeit (also innerhalb Januar eines jeden Jahres) nicht einzahlen. Ein Jahresmitglied, das schwerwiegende Handlungen begangen hat, durch die das Interesse bzw. das Prestige und der gute Name des Vereins gefährdet werden, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit begründetem Beschluss.
4. Die Mitglieder unterliegen einer einheitlichen Regelung hinsichtlich der Mitgliedsverhältnisse und -bestimmungen. Jegliche Einschränkung der Mitgliedschaft mit Bezug auf die Mitgliedschaftsdauer ist ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **Artikel 5**

### **VEREINSORGANE**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliedervollversammlung
  - die Delegiertenvollversammlung
  - der Vorstand
  - der Präsident
  - das Rechnungsprüferkollegium
  - das Ehrengericht
2. Die Vereinsämter sind unentgeltlich, unbeschadet der Kostenrückvergütung für die Abwicklung des Auftrags.
3. Lohn- und Gehaltsempfänger des Vereins können nicht in ein Vereinsorgan gewählt oder entsandt werden.

## **Artikel 6**

### **MITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedervollversammlung wird am Vereinsitz oder anderswo in Südtirol einberufen. Den Vorsitz hat der Präsident des Vorstandes, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident; ist auch dieser abwesend, das älteste Vorstandsmitglied; in letzter Unterordnung benennt die Mitgliedervollversammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende der Mitgliedervollversammlung überprüft das Recht auf Teilnahme und eventuell das Stimmrecht bei der Mitgliedervollversammlung.
2. Die Mitgliedervollversammlung ernennt einen Schriftführer und, falls erforderlich, zwei oder mehrere Stimmenzähler, welche nicht Lohn- und Gehaltsempfänger des Vereins sein können.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedervollversammlungen werden vom Präsident des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen.
4. Die ordentliche Mitgliedervollversammlung muss mindestens einmal im Jahr innerhalb des Monats Juni zur Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages und zur Festlegung der Führungsziele einberufen werden. Die Bilanz sowie die Berichte des Vorstands und des Rechnungsprüferkollegiums werden am Sitze des Vereins 15 (fünfzehn) Tage vor der Mitgliedervollversammlung hinterlegt und stehen allen interessierten Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

5. Der Präsident des Vorstandes muss überdies auf Antrag von der Mehrheit der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der im Mitgliedsverzeichnis eingetragenen Mitglieder die Mitgliedervollversammlung einberufen.
6. Alle Mitglieder, unabhängig welcher Mitgliedskategorie sie angehören, sind stimmberechtigt, sofern sie in die Mitgliedsverzeichnisse eingetragen, die Mitgliedsbeiträge eingezahlt haben und volljährig sind.
7. Die ordentliche Mitgliedervollversammlung ist zuständig für:
  - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltvoranschlagess der Geschäftsjahre, welche vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres gehen, sowie des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Begleitberichts der Rechnungsprüfer;
  - b) die Beschlussfassung über die Ausrichtung und die allgemeinen Leitlinien des Vereins;
  - c) die Beschlussfassung über die einzelnen Anträge, die vom Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden;
  - d) die Bestätigung kooptierter Vorstandsmitglieder, in den von Art. 7 Abs. 3 der vorliegenden Satzung vorgesehenen Fällen.
8. Die außerordentliche Mitgliedervollversammlung ist zuständig für:
  - a) die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung gemäß der im nachfolgenden Art. 12 angeführten Vorgangsweise;
  - b) die Beschlussfassung über die eventuelle Auflösung der Freiwilligengruppe.
9. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedervollversammlung ist in erster Einberufung gültig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind und in zweiter Einberufung, mindestens eine Stunde nach der ersten Einberufung, wenn nicht weniger Mitglieder anwesend sind, als die doppelte Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Bei Delegiertenvollversammlungen gelten dieselben Mehrheiten für die Delegierten.
10. Die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung sind gültig, wenn die absolute Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat.
11. Die Einberufung zur Mitgliedervollversammlung muss mit Tagesordnung, Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung in erster und zweiter Einberufung versehen sein und wird am Vereinssitz im eigens dafür vorgesehenen Anschlagbrett ausgehängt und muss zusätzlich, mindestens 30 (dreißig) Tage vor der Mitgliedervollversammlung, in mindestens zwei Südtiroler Tageszeitungen, davon eine in italienischer und eine in deutscher Sprache, veröffentlicht werden.
12. Die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, selbst wenn sie nicht teilgenommen oder bei der Abstimmung dagegen gestimmt haben.

13. Die Protokolle der Versammlung werden vom Präsidenten, vom Schriftführer der Mitgliedervollversammlung und von den Stimmzählern, sofern solche ernannt wurden, unterzeichnet.

## **Artikel 6/bis**

### **DELEGIERTENVOLLVERSAMMLUNG**

1. Um die Repräsentativität der gewählten Vereinsorgane zu sichern, werden bei Neuwahlen derselben mehrere Teilvollversammlungen in den einzelnen Sektionen und eine Delegiertenvollversammlung abgehalten. Die Teilvollversammlungen wählen die Delegierten zur Delegiertenvollversammlung.
2. Es obliegt dem Vorstand, eine Durchführungsbestimmung zu erlassen und gegebenenfalls abzuändern, wodurch das Einzugsgebiet des Vereins in einzelne Sektionen unterteilt wird, beziehungsweise der Errichtungsmechanismus der Sektionen festgelegt wird. Mindestens ein Monat vor dem Ablauf der gewählten Vereinsämter sind in den einzelnen Sektionen die Teilvollversammlungen abzuhalten. Mindestens 6 (sechs) Monate vor der Delegiertenvollversammlung ist der Termin für die Delegiertenvollversammlung mit der Tagesordnung und die Termine für die Teilvollversammlungen in den einzelnen Sektionen am eigens dafür vorgesehenen Anschlagbrett und in mindestens zwei Südtiroler Tageszeitungen, davon eine in italienischer und eine in deutscher Sprache, zu veröffentlichen.
3. An den Teilvollversammlungen nimmt mindestens ein Mitglied des Vorstandes oder des Rechnungsprüferkollegiums teil, welches den Vorsitz führt und welches vom Präsidenten entsandt wird. Das Protokoll über die Teilvollversammlung wird von einer vom Vorsitz ernannten Person geführt.
4. Die Teilvollversammlung ist in erster Einberufung gültig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind und in zweiter Einberufung, mindestens eine Stunde nach der ersten Einberufung, bei jeder Anzahl an erschienenen Mitgliedern.
5. Jede Teilvollversammlung wählt die Anzahl von Delegierten, die für jede Sektion vom Vorstand in der Durchführungsbestimmung gemäß Abs. 1, festgelegt wird und ein Ersatzmitglied; dabei ist die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Sektion zu berücksichtigen.
6. Wenn ein Delegierter nach seiner Ernennung ausfällt, auf sein Mandat verzichtet oder verhindert ist, an der Delegiertenvollversammlung teilzunehmen, wird dieser durch das gewählte Ersatzmitglied ersetzt.
7. Die Ernennung des Delegierten ist als Mandat zur Vertretung in der Delegiertenvollversammlung zu verstehen und ist unbedingt.
8. Die Delegiertenvollversammlung ist taxativ zuständig für:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - b) die Wahl des Rechnungsprüferkollegiums;
  - c) die Wahl des Ehrengerichts;
  - d) die Beschlussfassung über die Umwandlung oder die Veränderung des Vereins;
  - e) die Beschlussfassung über die Genehmigung der Vereinssatzung und jeder etwaigen Abänderung derselben;
9. Die Kandidaturen für die Wahl zum Mitglied des Vorstands, des Rechnungsprüferkollegiums und des Ehrengerichts müssen beim Vereinssitz schriftlich, mindestens 20 (zwanzig) Tage vor dem für die Delegiertenvollversammlung festgelegten Termin, eingereicht werden. Nur die so eingereichten Kandidaturen sind, nach Überprüfung ihrer Wählbarkeit, gültig und werden in entsprechenden Verzeichnissen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet, die 10 (zehn) Tage vor der Wahl am Vereinssitz veröffentlicht und am Wahltag in den Räumlichkeiten ausgehängt werden, in welchen die Delegiertenvollversammlung stattfindet.
10. Die Delegiertenvollversammlung bleibt nur bis zur erfolgten Wahl der Vereinsämter beziehungsweise bis zur Beschlussfassung über eventuelle andere Tagesordnungspunkte wofür sie einberufen wurde, aufrecht.
11. Für die Delegiertenvollversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung bezüglich der ordentlichen Mitgliedervollversammlung, insofern anwendbar.
12. Falls eine Einberufung der Delegiertenvollversammlung gemäß Art. 6 Abs. 3 und 5 der gegenständigen Satzung beantragt wird, muss die Delegiertenvollversammlung, gemäß dem im vorliegenden Artikel 6/bis vorgesehenen Verfahren, neu gewählt werden.

## **Artikel 7**

### **VORSTAND**

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus 9 (neun) Mitgliedern besteht.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen aus Vereinsmitgliedern gewählt werden. Mindestens 7 (sieben) davon müssen der Kategorie der ehrenamtlichen Mitglieder angehören.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenvollversammlung gewählt. Sie bleiben vier Jahre lang im Amt und können wiedergewählt werden. Die aus welchen Gründen auch immer während der Amtsausübung ausgefallenen Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch Kooptation ersetzt werden. Die kooptierten Mitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung

im Amt, und werden dann für die restliche Dauer der Amtsperiode durch Wahl seitens der Mitgliedervollversammlung bestätigt. Wenn eines oder mehrere koptierte Vorstandsmitglieder nicht bestätigt werden, zwecks Ersatz der ausgefallenen Vorstandsmitglieder, muss die Delegiertenvollversammlung einberufen werden.

4. Die erste Vorstandssitzung nach Ernennung durch die Delegiertenvollversammlung wird innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach dem Datum der Delegiertenvollversammlung vom ältesten der neu bestellten Vorstandsmitglieder einberufen.
5. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung nach den Wahlen aus den eigenen Reihen den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
6. Der Vorstand ernennt einen Sekretär, wobei dieser nicht aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder gewählt werden muss.
7. Der Vorstand erklärt den Verfall jener Vorstandsmitglieder, die drei Mal hintereinander ohne berechtigten Grund den Vorstandssitzungen fernbleiben.
8. Dem Vorstand stehen weitreichendste Befugnisse im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Vereinsführung zu. Hierbei sind seiner Tätigkeit, im Einklang mit den satzungsmäßigen Bestimmungen und den von der Mitgliedervollversammlung beschlossenen Ausrichtungen, keinerlei Grenzen gesetzt, unbeschadet der Befugnisse, die von der Satzung oder vom Gesetz der Mitgliedervollversammlung vorbehalten sind.
9. Der Zuständigkeit des Vorstandes vorbehalten sind unter anderem :
  - a) die Wahl eines Präsidenten;
  - b) die Wahl eines Vizepräsidenten;
  - c) die Benennung eines Schriftführers;
  - d) die Beschiebung über die Dienstordnung des Personals und der ehrenamtlichen Mitglieder;
  - e) die Ausarbeitung des Jahresabschlusses und des Haushaltvoranschlag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres;
  - f) eventuelle Abänderungen der Satzung vorzuschlagen;
  - g) die Benennung des Vereinsdirektors sowie die Vergabe anderer Ämter, die im Einklang mit dem Gesetz angebracht oder notwendig erscheinen und die Festlegung der jeweiligen Aufgaben und Befugnisse;
  - h) die Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge;
  - i) die Möglichkeit der Unterbreitung von Anfragen aller Art an die Versammlung, wenn er es als notwendig erachtet, diese der Zuständigkeit der Mitgliedervollversammlung zu unterstellen;
  - j) die Ergreifung von Disziplinar- und Ausschlussmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
10. Mit Ausnahme der im vorgehenden Punkt 9 angeführten Aufgaben kann der

Vorstand einen Teil der eigenen Zuständigkeiten an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Gruppen von Vorstandsmitgliedern delegieren, wobei die Grenzen ihrer Befugnisse festgelegt werden müssen, und den Präsidenten ermächtigen, Vollmachten für einzelne Rechtsgeschäfte oder für Handlungskategorien an leitende Führungskräfte des Vereins oder an Vertrauenspersonen zu erteilen.

11. Die Beschlüsse sind gültig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat.
12. Über die behandelten Themen wird bei den Sitzungen des Vorstands ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird, nachdem es von den Vorstandsmitgliedern bei der nächsten Sitzung überprüft und genehmigt wurde, in das dafür vorgesehene Protokollbuch übertragen und vom Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet.
13. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder im Falle einer Verhinderung vom Vizepräsidenten am Vereinssitz oder anderswo in Südtirol alle drei Monate und sonst bei jeder Notwendigkeit oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich und werden auch an die Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums verschickt. Die Einladungen sollen die Tagesordnung sowie eine Kopie des Protokolls der letzten Vorstandssitzung enthalten. Die Einberufung muss mindestens 5 (fünf) Tage vor der Sitzung verschickt werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch telefonisch, per Fax oder Telegramm oder Email 24 (vierundzwanzig) Stunden vorher einberufen werden.
14. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss mittels Einschreibebrief an den Präsidenten des Vorstandes und an den Präsidenten des Rechnungsprüferkollegiums mitgeteilt werden. Der Rücktritt wird mit dem im Schreiben angegebenen Datum wirksam, außer wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurücktreten. Treten im Laufe einer Amtsperiode mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück oder scheiden aus sonstigen Gründen aus, so verfällt der gesamte Vorstand und es sind Neuwahlen abzuhalten, wobei der Präsident, der Vizepräsident, das älteste Vorstandsmitglied oder der Präsident des Rechnungsprüferkollegiums die Delegiertenvollversammlung gemäß Artikel 6/bis unverzüglich einberufen muss.

## **Artikel 8**

### **DER PRÄSIDENT**

1. Der Präsident, und in seiner Abwesenheit oder bei Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Vorstand mit absoluter Mehrheit der wählenden Anwesenden gewählt und bleiben vier Jahre im Amt.
2. Dem gewählten Präsidenten und im Falle seiner Abwesenheit oder bei Verhinderung dem Vizepräsidenten sind nachstehende Aufgaben übertragen:
  - dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung, der Delegiertenvollversammlung und des Vorstands erfüllt werden;
  - Beaufsichtigung der Entwicklung des Vereins;
  - Überwachung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen;
  - Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern in dringenden Fällen vorbehaltlich der Genehmigung seitens des Vorstandes;
  - die Übernahme der Befugnisse des Vorstandes in besonderen Dringlichkeitsfällen, vorbehaltlich der Genehmigung durch letzteren bei der ersten darauf folgenden Sitzung;
  - Überwachung der wirtschaftlich-finanziellen Gebarung des Vereins sowie Erteilung von Richtlinien über die Anwendung der vom Vorstand vorgegebenen Strategien;
  - Einberufung und Vorsitz der Mitgliedervollversammlungen, der Delegiertenvollversammlungen und der Vorstandssitzungen.

## **Artikel 9**

### **RECHNUNGSPRÜFERKOLLEGIUM**

1. Die Geschäftsführung des Vereins wird von einem Rechnungsprüferkollegium überwacht, welches aus 3 (drei) wirklichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern besteht, von denen mindestens ein effektives Mitglied und ein Ersatzmitglied im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragen sein muss.
2. Das Rechnungsprüferkollegium wählt anlässlich der ersten Sitzung aus seinen Mitgliedern den Präsidenten.
3. Die Rechnungsprüfer müssen die Einhaltung der Gesetzes- und Satzungsbestimmungen, die Integrität des Vereinsvermögens, die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung des Vereins, den Kassenbestand und die vorhandenen Werte überprüfen. Die Rechnungsprüfer können jederzeit auch einzeln Prüfungen und Kontrollen vornehmen.
4. Sie haben die Pflicht, direkt dem Präsidenten und dem Vorstand über die Ent-

wicklung der Geschäftsführung zu berichten und etwaige Hinweise anzubringen.

5. Bei Feststellung von groben Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung hat das Rechnungsprüferkollegium die umgehende Einberufung der Mitgliedervollversammlung zu beantragen.
6. Die Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums sind bei Ablauf ihres Mandats wieder wählbar und können nicht abgesetzt werden, außer aus einem triftigen Grund.
7. Sie müssen bei den Mitgliedervollversammlungen, den Delegiertenvollversammlungen und bei den Vorstandssitzungen anwesend sein, ihre Bemerkungen über die Geschäftsführung des Vereins vorbringen und im allgemeinen ihre Befugnisse gemäß den anwendbaren Bestimmungen nach Art. 2403 ff des italienischen Zivilgesetzbuches ausüben.
8. Die Rechnungsprüfer, die ohne triftigen Grund den Mitgliedervollversammlungen, Delegiertenvollversammlungen oder im Laufe eines Geschäftsjahres zwei Vorstandssitzungen unentschuldigt fernbleiben, verlieren ihren Auftrag.
9. Das Rechnungsprüferkollegium verfasst einen Begleitbericht zum Jahresabschluss, welcher der Mitgliedervollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden muss.
10. Die Rechnungsprüfer werden auf vier Jahre gewählt. Sie können auch nicht Vereinsmitglieder sein.
11. Wenn mehr als 2 (zwei) Mitglieder des Kollegiums in Folge von Ableben, Widerruf, Verzicht oder Amtsverlust ausfallen, muss unverzüglich die Delegiertenvollversammlung einberufen werden, die für die Ergänzung der Mitglieder des Kollegiums sorgt.

## **Artikel 10**

### **EHRENGERICHT**

1. Das Ehrengericht besteht aus 3 (drei) wirklichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Delegiertenvollversammlung aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden. Die Mitglieder bleiben vier Jahre im Amt und können wieder gewählt werden. Das Amt ist mit jenem eines Vorstandsmitgliedes unvereinbar.
2. Das Ehrengericht überwacht die Einhaltung der moralischen und geistigen Grundsätze, welche die institutionelle Grundlage des Vereins darstellen, es entscheidet über alle Streitfälle betreffend die Auslegung der Vereinsordnungen und dient als Berufungsinstanz für die vom Vorstand beschlossenen Disziplinarmaßnahmen, insbesondere für Ausschlüsse.
3. Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, der es einberuft,

wenn er die Notwendigkeit dazu feststellt.

4. Die Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Ehrengerichts getroffen und werden in einem eigenen Protokollbuch eingetragen.
5. Die Entscheidungen des Ehrengerichtes, die innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Berufungsdatum getroffen werden müssen, sind nicht berufungsfähig und für die Mitglieder bindend. Letztere können nicht den Rechtsweg beschreiten, da sie anderenfalls die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung verlieren.
6. Wenn mehr als 2 (zwei) Mitglieder des Kollegiums in Folge von Ableben, Widerruf, Verzicht oder Amtsverlust ausfallen, muss unverzüglich die Delegiertenvollversammlung einberufen werden, die für die Ergänzung der Mitglieder des Kollegiums sorgt.

## **Artikel 11**

### **DER DIREKTOR**

1. Der Direktor ist direkt dem Präsidenten unterstellt und kann nachstehende Aufgaben haben:
  - die Umsetzung der zur Vollstreckung der Beschlüsse des Vorstands erforderlichen Maßnahmen;
  - die Oberaufsicht über die operativen Tätigkeiten und die Personalverwaltung;
  - die Unterstützung des Präsidenten bei der Durchführung der Vereinstätigkeiten;
  - er übernimmt normalerweise die Funktion des Schriftführers des Vorstands;
  - er sorgt für die Verwahrung der Dokumente;
  - die Überwachung der buchhalterischen Tätigkeiten;
  - die Erledigung sämtlicher Aufgaben, die ihm in konkreter Weise gemäß Art. 7 der Satzung durch eine eigene Vollmacht anvertraut werden.

## **Artikel 12**

### **AUFLÖSUNG**

1. Die Auflösung des Vereins kann sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung der außerordentlichen Mitgliedervollversammlung in Anwesenheit und mit der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliedervollversammlung die Übertragung des Vermögens innerhalb der Provinz Bozen an andere nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Organisationen (ONLUS) oder für öffentliche Zwecke, gemäß der vom Gesetz vorgesehenen Vorgangsweise und vorbehaltlich einer anderen vom Gesetz vorgesehenen Bestimmung.

## **Artikel 13**

### **STREITFÄLLE**

1. Jeder Streitfall zwischen Mitgliedern oder einigen von ihnen und dem Verein, der einer schiedsrichterlichen Entscheidung zugeführt werden kann, betreffend die Auslegung oder die Erfüllung des Vereinsvertrages und der vorliegenden Satzung, wird, soweit dieser im Schlichtungswege gelöst werden kann, dem schlichtenden Urteil von drei Schiedsrichtern anvertraut. Zwei davon werden von einer jeden der streitenden Parteien und der dritte von den Ersteren gewählt. Im Falle von Uneinigkeit wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des Bozner Landesgerichtes ernannt. Die Schiedsrichter entscheiden innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Güte und Billigkeit ohne formales Verfahren und mit letztinstanzlichem Urteilsspruch.

## **Artikel 14**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in vorliegender Satzung geregelt wird, wird auf die Bestimmungen der Sondergesetze und des italienischen Zivilgesetzbuches (Band I, Titel II, Kapitel I und II) verwiesen.
2. Im Falle von Unstimmigkeiten bei der Auslegung der vorliegenden Satzung hat der in italienischer Sprache abgefasste Text Vorrang.



**Landesrettungsverein Weißes Kreuz ONLUS**

**Durchführungsbestimmungen für die**

**Teilvollversammlungen**

**und die Sektioneneinteilung**



## **1. Gewichtung der Delegierten pro Sektion:**

Der Landesrettungsverein Weißes Kreuz hat laut Artikel 4 der Satzung folgende Kategorien von Vereinsmitgliedern: Ehrenamtliche Mitglieder, Jahresmitglieder und Ehrenmitglieder.

Jede Sektion weist soviele ehrenamtliche Mitglieder auf wie im Landesverzeichnis der Personalabteilung eingetragen sind. Die Jahresmitglieder, welche jährlich einen vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag einzahlen, dürfen ihr aktives und passives Wahlrecht für die Teilvollversammlungen nur in jener Sektion ausüben, wo sie als Mitglied laut Verwaltungsprogramm WK-Office (WKO) eingetragen sind. Ehrenmitglieder auf Sektionsebene dürfen ihr Wahlrecht in jener Sektion ausüben, in welcher sie geehrt wurden, Ehrenmitglieder auf Landesebene wählen bei der nächstgelegenen Sektion ihres Wohnsitzes.

Die Gewichtung der Delegierten, welche jeder Sektion zusteht, ist auf 1 (ein) Delegierten bis zu 750 Mitgliedern (Mitglieder aller Kategorien) festgelegt. Jede Sektion verfügt zusätzlich und unabhängig von den Mitgliedern über 1 (ein) Delegierten, welcher ebenfalls gewählt werden muss. Sollte z.B. eine Sektion 100 ehrenamtliche Mitglieder, 1.400 Jahresmitglieder und 10 Ehrenmitglieder haben, hat die Sektion laut Anhang 1 (Gewichtungstabelle) Anrecht auf 3 (drei) Delegierte und 1 (ein) zugeteilten Delegierten. Dies ergibt somit 4 (vier) Delegierte für die Delegiertenvollversammlung. Außerdem wählt jede Sektion in den Teilvollversammlungen ein Ersatzmitglied, welches bei Ausfall, Verzicht des Mandats oder bei Verhinderung des Delegierten denselben vertritt.

Die Gewichtungstabelle, welche jeweils am 31.10 jeden Jahres festgelegt wird und sich somit auf das abgeschlossene Mitgliederjahr bezieht, zeigt die Aufteilung der Delegierten der einzelnen Sektionen.

Anhang 1 (Gewichtungstabelle) Stand: 31.10.2011

Sektion	Freiwillige, Ehrenamtliche Führungskräfte, Jugendbetreuer, Ehrenamtliche Führungskräfte Jugendgruppe & Notfallseelsorge	Ehrenmitglieder Sektionsebene & Landesebene	Mitglie- der (Akti- on 2011)	Gesamt	750 + 1
1 Bozen	341	4	4.307	4.652	8
2 Brixen	147	2	2.334	2.483	5
3 Bruneck	162	3	2.509	2.674	5
4 Cortina d'Ampezzo	77	1	1.589	1.667	4
5 Alta Badia	78		942	1.020	3
6 Deutschnofen	65	1	763	829	3
7 Gröden	84		759	843	3
8 Innichen	108		1.771	1.879	4
9 Mals	79	1	1.747	1.827	4
10 Meran	155	2	2.684	2.841	5
11 Naturns	104	6	1.982	2.092	4
12 Unterland	127		2.378	2.505	5
13 Passeiertal	73	3	1.719	1.795	4
14 Vinschgauer Ober- land	46	2	764	812	3
15 Sarntal	96		1.630	1.726	4
16 Seis	109	19	1.706	1.834	4
17 Sulden	46		437	483	2
18 Schlanders	135	4	2.240	2.379	5
19 Sterzing	103	2	1.648	1.753	4
20 Klausen	47	2	1.724	1.773	4
21 Welschnofen	60	3	903	966	3
22 Überetsch	131	2	3.191	3.324	6
23 Lana	87	3	2.240	2.330	5
24 Ritten	86		1.574	1.660	4
25 Etschtal	84	2	1.048	1.134	3
26 Salurn	49		688	737	2
29 St. Vigil/Enneberg	57	1	696	754	3
31 Ahrntal	73		1.237	1.310	3
35 Ultental	56		1.285	1.341	3
37 Mühlbach	49		823	872	3
38 Prad	62	1	759	822	3
77 Betreuungszug	157	1	158	2	
	3.133	65	50.077	53.275	123

## **2. Kandidaturen für das Amt eines Delegierten in der Teilversammlung:**

Die Vorschläge für die Kandidaturen für das Amt der Delegierten können vom Sektionsausschuss und von den Mitgliedern der jeweiligen Kategorien laut Artikel 4 der Satzung eingebbracht werden. Die Kandidaturen sind innerhalb von 24 Stunden vor dem für die Teilversammlung festgesetzten Termin am Anschlagbrett am Sektionssitz einzutragen oder mittels Einschreibebrief mit Rückantwort oder mittels Telefax bzw. E-Mail an die Sektion zu richten, wobei das Schreiben innerhalb von 24 Stunden vor dem festgelegten Termin beim Sektionssitz eingelangt sein muss.

## **3. Rechte und Pflichten der Delegierten:**

Jeder Delegierte hat die Pflicht an der Delegiertenvollversammlung teilzunehmen und im Falle einer diesbezüglichen Verhinderung, eines Rücktritt oder Verzichtes, unverzüglich den Präsidenten des Vereins oder den Sektionsleiter zu informieren, damit letztere unverzüglich das gewählte Ersatzmitglied einladen können.

Sollte ein aktives Mitglied in mehreren Sektionen den Dienst leisten, so kann er das aktive und passive Wahlrecht nur in jener Sektion ausüben, welche seine Hauptsektion ist.

## **4. Sektionen:**

Sektionen im Sinne von Art. 6/bis, Abs. 2, und laut Art. I, Punkt 1 der Sektionsordnung, sind jene 31 Rettungsstellen, wo eine Niederlassung des Weißen Kreuzes in Südtirol und in Cortina d'Ampezzo besteht sowie die Sektion Zivilschutz des Weißen Kreuzes. Laut Artikel 6/bis, Abs. 2, sind die Einzugsgebiete der Sektionen im Anhang 2 (Einzugsgebiete der Sektionen) definiert.

Sektionen	Einzugsgebiete	Sektionen	Einzugsgebiete
Bozen	BOZEN	Mals	GLURNNS
Bozen	BRANZOLL	Mals	MALS
Bozen	JENESIEN	Mals	SCHLUDERNS
Bozen	LEIFERS	Mals	TAUFERS IM MÜNSTERTAL
Brixen	BRIXEN	Meran	ALGUND
Brixen	FRANZENSFESTE	Meran	HAFLING
Brixen	LÜSEN	Meran	KUENS
Brixen	NATZ SCHABS	Meran	MARLING
Brixen	VAHRN	Meran	MERAN
Bruneck	BRUNECK	Meran	RIFFIAN
Bruneck	GAIS	Meran	SCHENNA
Bruneck	KIENS	Meran	TIROL
Bruneck	OLANG	Meran	VÖRAN

Sektionen	Einzugsgebiete	Sektionen	Einzugsgebiete
Bruneck	PERCHA	Naturns	NATURNS
Bruneck	PFALZEN	Naturns	PARTSCHINS
Bruneck	RASEN ANTHOLZ	Naturns	PLAUS
Bruneck	ST. LORENZEN	Naturns	SCHNALS
Bruneck	TERENTEN	Unterland	ALTREI
Alta Badia	ABTEI	Unterland	AUER
Alta Badia	KURFAR	Unterland	KURTATSCH
Alta Badia	WENGEN	Unterland	MONTAN
Deutschnofen	ALDEIN	Unterland	NEUMARKT
Deutschnofen	DEUTSCHNOFEN	Unterland	PFATTEN
Gröden	ST. CHRISTINA IN GRODEN	Unterland	TRAMIN
Gröden	ST. ULRICH	Unterland	TRUDEN
Gröden	WOLKENSTEIN	Passeiertal	MOOS
Innichen	GSIES	Passeiertal	ST. LEONHARD IN PASSEIER
Innichen	INNICHEN	Passeiertal	ST. MARTIN IN PASSEIER
Innichen	NIEDERDORF	Ritten	RITTEN
Innichen	PRAGS	Etschtal	ANDRIAN
Innichen	SEXTEN	Etschtal	MÖLTEN
Innichen	TOBLACH	Etschtal	NALS
Innichen	WELSBERG	Etschtal	TERLAN
Vinschgauer Oberland	GRAUN IM VINSCHGAU	Salurn	KURTINIG
Sarntal	SARNTAL	Salurn	MARGREID
Seis	KASTELRUTH	Salurn	SALURN
Seis	VÖLS AM SCHLERN	St. Vigil/Enneberg	ENNEBERG
Sulden	STILFS	St. Vigil/Enneberg	ST. MARTIN IN BADIA
Schlanders	KASTELBELL TSCHARS	Ahrntal	AHRNTAL
Schlanders	LAAS	Ahrntal	MÜHLWALD
Schlanders	LATSCH	Ahrntal	PRETTAU
Schlanders	MARTELL	Ahrntal	SAND IN TAUfers
Schlanders	SCHLANDERS	Ultental	LAUREIN
Sterzing	BRENNER	Ultental	PROVEIS
Sterzing	FREIENFELD	Ultental	ST. PANKRAZ
Sterzing	PFITSCH	Ultental	ULTEN

Sektionen	Einzugsgebiete	Sektionen	Einzugsgebiete
Sterzing	RATSCHINGS	Mühlbach	MÜHLBACH
Sterzing	STERZING	Mühlbach	RODENECK
Klausen	BARBIAN	Mühlbach	VINTL
Klausen	FELDTHURNS	Prad	PRAD AM STILFSERJOCH
Klausen	KLAUSEN	Überetsch	EPPAN
Klausen	LAJEN	Überetsch	KALTHERM
Klausen	VILLANDERS	Lana	BURGSTALL
Klausen	VILLNÖSS	Lana	GARGAZON
Klausen	WAIDBRUCK	Lana	LANA
Welschnofen	KARNEID	Lana	TISENS
Welschnofen	TIERS	Lana	TSCHERMS
Welschnofen	WELSCHNOFEN	Lana	UNSERE LIEBE FRAU IM WALDE-ST FELIX

Anhang 2 (Einzugsgebiete der Sektionen) Stand: 31.12.2010

## 5. Teilnahme an den Teilvollversammlungen:

Bei den Teilvollversammlungen sind das vom Präsidenten beauftragte Vorstandsmitglied oder das Rechnungsprüfungskollegiumsmitglied anwesend. Auf Einladung des Sektionsausschusses können auch weitere Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Verhinderung des Vorstandsmitgliedes oder des Rechnungsprüfungskollegiumsmitgliedes muss der Präsident für den Ersatz sorgen.

## 6. Wahlen in den Teilvollversammlungen:

Die Wahl der Delegierten in den Teilvollversammlungen gem. Art. 6/bis der Vereinssatzung erfolgt mit Stimmzetteln und hat eine Dauer von 30 (dreißig) Minuten ab dem Zeitpunkt, wo der Vorsitzende die Teilvollversammlung eröffnet und kann von diesem auf maximal 3 Stunden ausgedehnt werden.

Als gewählt gelten diejenigen Personen, denen am meisten Stimmen zufallen, gemäß der Anzahl an Delegierten, die von Art. 6/bis, Abs. 5 der Vereinssatzung festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit der Delegierten muss unmittelbar nach Auszählung der Stimmen eine Stichwahl durchgeführt werden.

Falls keine wahlberechtigte Person einen Einwand erhebt, besteht die Möglichkeit der Akklamation bei den Wahlen, sofern die Anzahl der Kandidaten der Anzahl der Delegierten entspricht, und das Ersatzmitglied bereits feststeht.

Der Vorsitzende schlägt zwei Stimmzähler vor, welche einer Kategorie der Vereinsmitglieder laut Artikel 4 der Satzung angehören, welche aber nicht Lohn- und

Gehaltsempfänger des Vereines sein können. Die Stimmen werden unmittelbar nach der Wahl ausgezählt. Das Ergebnis der Wahl wird vom Vorsitzenden in der Teilvollversammlung verkündet. Der Vorsitzende übernimmt das Weiterleiten der Stimmzettel sowie die schriftliche Mitteilung der Ergebnisse an die Landesleitung.

## **7. Allgemeines:**

Die gewählten Delegierten und der Sektionsausschuss sollten sich mindestens 5 (fünf) Tage vor der Delegiertenvollversammlung auf Einladung des Sektionsleiters treffen, um über die zu wählenden Kandidatenvorschläge der Vereinsorgane zu beraten.



# **Landesrettungsverein Weißes Kreuz ONLUS**

## **Leitbild**



Stand: Juni 2007

# Leitbild des Landesrettungsvereins

## Weiβes Kreuz - ONLUS

Stand: Juni 2007



**Wir sind der leistungsstärkste Rettungsverein in Südtirol.**

### Wer sind wir?

Wir sind eine Non-Profit-Organisation mit der Rechtsform eines privaten Vereins, welche im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen ist (Volontariat) und somit auch den Onlus-Status besitzt. Der Verein hat seinen Sitz in Südtirol, jedoch auch außerhalb von Südtirol bietet er Dienstleistungen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens an und zwar über Konventionen mit dem Land bzw. mit dem lokalen Sanitätsbetrieb und mit anderen Partnerorganisationen.

Der Verein teilt sich strukturell in drei Bezirke und setzt sich aus 30 Sektionen zusammen. Damit bieten wir flächendeckend Leistungen an, und zwar mit einem starken Team aus Freiwilligen, Zivildienstleistenden, Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen.

### Unsere Finanzen

Wir sind ein Verein ohne Gewinnabsicht. Unsere Tätigkeiten finanzieren sich aus dem Angebot von Dienstleistungen. Weiters wird der Verein von außerordentlich vielen Mitgliedern sowohl finanziell als auch ideell getragen. Durch Spenden, Führungsbeiträge oder anderen finanziellen Zuwendungen von Dritten können wir unseren Auftrag im Dienste der Bevölkerung effizient ausüben.

**Wir verpflichten uns zur qualitativ best möglichen Leistung zum Wohle der gesamten Südtiroler Bevölkerung und aller, die im Land Hilfe benötigen.**

### Unser Auftrag:

Unser primäres Selbstverständnis besteht darin, dass wir flächendeckend Rettungsdienste und Krankentransporte durchführen.

## Soziale Unterstützung

Zudem bieten wir Hilfebedürftigen und sozial Schwächeren Unterstützung und Hilfe an. Diese Leistungen umfassen die Notfallseelsorge, aber auch den Hausnotrufdienst, welcher vor allem von allein lebenden Senioren beansprucht wird. Darüber hinaus werden den Senioren und Hilfsbedürftigen diverse Betreuungsdienste angeboten.

## Zur Hilfe befähigen

Wir bieten intern für unser Team, aber auch für Dritte gebündelte Aus- und Weiterbildungsprogramme an mit Schwerpunkten auf Erste Hilfe, Arbeitssicherheit und andere zielgruppenspezifischen Themenfelder.

## Weitere Dienstleistungen

Weiters bieten wir unterschiedliche Formen von Bereitschaftsdienste für verschiedenste Zielgruppen an, wie z. B. für Veranstalter, Unternehmen, Organisationen und Betriebe. Zudem führen wir den Betreuungszug im Zivilschutz als Fachdienst des Katastrophenhilfsdienstes der Landesregierung.

Wir begegnen allen Menschen offen und unvoreingenommen und bieten unsere Unterstützung im Sinne unseres Auftrages an.

**Wir sind ein zahlreiches, starkes Team, in dem Freiwillige, Zivildiener, Hauptamtliche und Ehrenamtliche effizient zusammenarbeiten.**

## Unsere Mitarbeiter:

Freiwillige	Von unseren Mitarbeitern wird unsere Arbeit getragen, nämlich von engagierten, fachlich und menschlich qualifizierten, freiwilligen, ehrenamtlichen, aber auch von gleichermaßen hauptamtlichen Mitarbeitern, deren Verhältnis untereinander von Gleichwertigkeit und gegenseitigem Vertrauen gekennzeichnet ist.
Zivildiener	
Angestellte	
Ehrenamtliche	

Wir fördern das Engagement der Freiwilligen, Zivildienstleistenden, der hauptamtlichen Mitarbeiter und der Ehrenamtlichen und möchten sie durch attraktive Angebote und durch gezielte Weiterentwicklung verstärkt an den Verein binden.

Es ist uns ein Anliegen, dass unsere Freiwilligen, Zivildienstleistenden, Angestellte und Ehrenamtliche als Mitdenker und Gestalter in unserer Organisation gesehen werden. Daher legen wir größten Wert auf eine gezielte Ausbildung, bieten eine begleitende Weiterbildung an und bauen somit ein aktives Führungssystem auf.

Wir stärken und schulen auf diesem Weg ihre individuellen fachlichen, funktionalen und kommunikativen Kompetenzen.

**Wir setzen auf die bestmögliche Qualifikation aller unserer Mitarbeiter.**

## **Qualifikation**

Wir können unseren Auftrag nur dann optimal wahrnehmen, wenn fachliches Können und finanzielle Mittel, jedoch insbesondere personelle Ressourcen, ausreichend vorhanden sind. Wir setzen auf die bestmögliche Qualifikation aller unserer Mitarbeiter (Freiwillige, Zivildienstleistende, Angestellte und Ehrenamtliche) und steigern die Identifikation und Bindung zum Verein durch gezielte Maßnahmen und Angebote.

**Wir erfüllen unsere Aufgaben effizient (wirtschaftlich), effektiv (zielgerichtet) und gemäß den vorgegebenen Qualitätskriterien und arbeiten mit Partnerorganisationen und anderen Institutionen aktiv zusammen.**

## **Unsere Kooperationen**

Wir pflegen lokale, nationale und internationale Kontakte mit verschiedenen Organisationen, welche uns in der Erfüllung unserer Zielsetzungen und Aufgaben unterstützen. Wir arbeiten aktiv am Aufbau dieses Netzwerkes, bewahren jedoch unsere Unabhängigkeit. Kommunikation und konstruktiver Dialog sind hierfür grundlegend.

## **Unser Management**

Wir sind als Verein dezentral strukturiert. Der ehrenamtliche Vorstand hat die Hauptaufgabe der strategischen Führung, die Landesleitung bzw. die Direktion übt die operative Leitung aus. Die Bezirks- und Dienstleiter sind für die Organisation und Umsetzung, die Sektionsleiter für die Freiwilligenvertretung und für die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort verantwortlich.

Die Vereinsziele und Entscheidungen werden transparent und damit nachvollziehbar gemacht. Wir entwickeln uns durch fortlaufende interne Verbesserung und durch eine aktive Personalentwicklung, welche zur Zufriedenheit der Patienten / Kunden und zur Motivation unserer Mitarbeiter beiträgt.

## **Unsere Öffentlichkeitsarbeit**

Im Interesse der gesamten Bevölkerung und aller Mitarbeiter verpflichten wir uns zur größtmöglichen Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und jedem Mitarbeiter. Durch eine offene und objektive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit vermitteln wir unsere Tätigkeiten nach innen und nach außen.

## **Unsere Jugendarbeit**

Durch aktive Jugendarbeit fördern wir die Weiterentwicklung unseres Vereins und die persönliche Entfaltung von Jugendlichen. Die Jugend wird in ihrem Bestreben unterstützt, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten zu nutzen, diese gezielt einzusetzen und im Verein weiter zu entwickeln. So verstehen wir unseren sozialpädagogischen Auftrag der Jugend gegenüber.

## **Unsere Stärken**

Die Struktur unseres Vereins ermöglicht Flexibilität und schnelles koordiniertes Handeln sowie ein flächendeckendes Angebot an qualitativen Leistungen.

Wir führen unsere Leistungen effizient durch, dank unserer motivierten und fachlich wie menschlich qualifizierten Mitarbeiter und dank der modernen technischen Ressourcen (Ausrüstung), welche dem Verein zur Verfügung stehen.

Wir genießen einen hohen Stellenwert in der Südtiroler Bevölkerung. Dies ist für uns Verpflichtung genug, um Höchstleistungen zu erbringen.

Doch nur die Bündelung unserer Erfahrungen und Kräfte in einem starken und leistungsorientierten Team sowie die gemeinsame Nutzung unserer fachlichen und persönlichen Kompetenzen sichern unsere Leistungsstärke.



# **Landesrettungsverein Weißes Kreuz ONLUS**

## **Vereinsordnung**



Stand: 19. März 2012

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

## **Prämisse**

Die in der Satzung, Art. 4, Punkt 1, unter dem Begriff „Ehrenamtliche Mitglieder“ erwähnten Vereinsmitglieder werden in der Vereinsordnung als „Freiwillige Mitglieder“ bezeichnet.

## **Einleitung**

Es ist Aufgabe des Vorstandes, durch Beschluss die Vereinsordnung zu erstellen und abzuändern. Diesbezügliche Beschlüsse werden an den Anschlagtafeln der Sektionen ausgehängt und treten mit dem Datum, welches im Beschluss vorgesehen ist oder nach 10 Tagen, in Kraft.

Die Vereinsordnung regelt zusätzlich zum Statut und zu den einzelnen Ordnungen das Verhalten aller Personen, die für den Verein in irgendeiner Weise tätig sind, falls ihre Position nicht von gesetzlichen Bestimmungen oder von anderen mit dem Verein getroffenen Abkommen geregelt ist.

Die Vereinsordnung ist zudem die Umsetzung des von der Satzung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz vorgesehenen Zweckes.

Der Verein stützt sich gemäß Art. 1, Abs. 6, der Satzung vorrangig und in entscheidendem Maße auf die freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder.

## **Artikel 1: Freiwillige Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder werden im Dienst als „Freiwillige Mitglieder“ bezeichnet. Als solche müssen sie sämtliche Bestimmungen annehmen, die von der Satzung, der Vereinsordnung und der Sektionsordnung vorgesehen sind. Sie sind mit einem Ausweis versehen.

Die Freiwilligen Mitglieder arbeiten vorwiegend in den operativen Tätigkeiten mit (Rettungs- und Krankentransport sowie Zivilschutz im Weißen Kreuz). Gemäß Satzung können aber auch Personen als Freiwillige aufgenommen werden, die nicht direkt in die operativen Tätigkeiten des Vereins eingebunden sind, sondern die sich durch besondere Aktivitäten, z.B. als Bürokrat oder als Reinigungskraft freiwillig für die Erreichung der Vereinsziele einsetzen. Die Aufnahme von Freiwilligen Mitgliedern für ausschließlich nicht operative Tätigkeiten muss auf dem Anfrageformular separat vermerkt werden. Für die betroffenen Freiwilligen Mitglieder ist die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses nicht erforderlich. Die vereinsinternen Ausbildungsrichtlinien für den Rettungsdienst und Krankentransport müssen in solchen Fällen nicht berücksichtigt werden, zur persönlichen Weiterbildung wird diesen Freiwilligen aber der Besuch eines Erste-Hilfe Kurses empfohlen.

Bürger, die dem Verein als Freiwillige Mitglieder beitreten wollen, müssen volljährig sein, bzw. dürfen das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für Freiwillige Mitglieder, die nur bei Krankentransporten eingesetzt werden oder sich ausschließlich für nicht operative Tätigkeiten zur Verfügung stellen, kann der Vorstand in Bezug auf das Höchstalter für die Aufnahme Ausnahmen genehmigen bzw. ist in den spezifischen Ordnungen ein anderes Höchstalter vorgesehen.

In einem Erstgespräch werden die Anwärter über die Rechte und Pflichten im Verein laut Satzung sowie Vereins- und Sektionsordnung eingehend informiert. Entscheidet sich der Anwärter nach diesem Gespräch zur Mitarbeit im Verein, muss er an die Sektion die schriftliche Anfrage um Aufnahme als Freiwilliges Mitglied stellen. Die Anfrage, niedergeschrieben auf einem vom Verein erstellten Vordruck, muss vom Sektionsleiter unterschrieben werden. Gleichzeitig mit der Anfrage müssen die Anwärter das für die Tätigkeit vorgesehene ärztliche Zeugnis und die Impfungsnachweise vorlegen. Das ärztliche Zeugnis wird vom Vertrauensarzt anhand des vereinsinternen Formulars ausgefüllt und bestätigt die körperliche und psychische Eignung für die angestrebte Tätigkeit. Die Anwärter verpflichten sich weiteres, sich den vom Sanitätsdirektor vorgegebenen Impfungen und den Auffrischungen zu unterziehen. Die effektive Aufnahme und die entsprechende Eintragung in die Liste der Freiwilligen Mitglieder werden erst durch die Gegenzeichnung des Präsidenten wirksam.

Die Anwärter verpflichten sich, die für die angestrebten Tätigkeiten vorgesehene Ausbildung zu besuchen.

Nach zwölf (12) Monaten Anwärterzeit (inklusive Grundausbildung) erfolgt eine weitere Aussprache mit dem Sektionsleiter oder ein von ihm beauftragtes Sektionsausschussmitglied. Auf Grund dieser Aussprache wird dem Sektionsausschuss empfohlen, die Aufnahme des Anwärters definitiv zu bestätigen oder auch vorzeitig bei negativem Verlauf der Anwärterzeit bzw. der Grundausbildung, den Anwärter aus der Liste der Freiwilligen Mitglieder zu streichen. Der vom Ausschuss getroffene Entscheid wird dem Anwärter durch den Sektionsleiter oder ein von ihm beauftragtes Sektionsausschussmitglied mündlich mitgeteilt, wobei gegen den Entscheid des Ausschusses kein Einspruch beim Ehrengericht erhoben werden kann.

In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben des Freiwilligen Mitgliedes beschrieben.

## **Artikel 2: Strukturierung des Vereins**

Im Landesrettungsverein Weißes Kreuz gibt es neben den in der Satzung vorgesehenen Kategorien weitere Funktionen, welche aus den vom Vorstand beschlossenen Organigrammen ersichtlich sind.

Parallel zum hauptamtlichen Bezirksleiter gibt es die Funktion des Vorstandsvertreters auf Bezirksebene (kurz: VVB), welcher auf Bezirksebene bestimmte ehrenamtliche Aufgaben übernimmt und die Interessen der Freiwilligen gegenüber dem Vorstand und gegenüber der hauptamtlichen Organisation koordiniert.

### **Artikel 3: Unvereinbarkeit von ehrenamtlichen Funktionen**

Die Übernahme von Funktionen in Sektionsgremien sowie von Funktionen in der Notfallseelsorge und in der WK-Jugend ist mit folgenden Vereinsämtern unvereinbar:

- Vorstandsmitglied
- Mitglied des Ehrengerichts und
- Mitglied im Rechnungsprüfungskollegium.

Innerhalb von sechs (6) Monaten nach erfolgter Wahl in eines der vorgenannten Vereinsämter verfällt die Funktion im Sektionsgremium und muss durch Wahl ersetzt werden. Sollte eine Nachbesetzung der Funktion nicht im vorgesehenen Zeitraum erfolgen, so gilt die in der Sektionsordnung vorgesehene Regelung (Punkt III, Absatz 2).

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrengerichtes und des Rechnungsprüfungskollegiums können während ihrer Amtszeit keine Funktionen in den Sektionsgremien bzw. in der Notfallseelsorge und in der WK-Jugend übernehmen.

### **Artikel 4: Dienst der Freiwilligen Mitglieder**

Der Dienst der Freiwilligen Mitglieder wird vom Dienstleiter eingeteilt. Dabei ist zu achten, dass in der Hauptsektion die jährliche Mindestanzahl von 200 Dienststunden geleistet und durch Stempelungen dokumentiert werden. Der jeweilige Sektionsausschuss ist hierzu ermächtigt, ein höheres Limit festzulegen. Damit die Sektion in den Genuss des für Freiwillige Mitglieder vorgesehenen Beitrages kommt, muss das Mitglied ebenfalls 200 Dienststunden in der Hauptsektion leisten.

Freiwillige Mitglieder, welche nicht operative Tätigkeiten ausüben, müssen die von der jeweiligen Ordnung definierten Dienste bzw. Dienststunden leisten, um in den Genuss des Beitrages zu kommen.

Hauptsektion ist jene Sektion, in welcher das Freiwillige Mitglied vorwiegend Dienst leistet; in der Regel die Sektion, in welcher das Freiwillige Mitglied das Erstansuchen um Aufnahme in den Verein gestellt hat.

Ist ein Freiwilliges Mitglied zusätzlich in einer Nebensektion tätig, muss er in dieser eingetragen sein und mindestens 100 Dienststunden leisten, damit die Sektion in den Genuss des für Freiwillige Mitglieder vorgesehenen Beitrages kommt. Für die Eintragung als Freiwilliges Mitglied in die Nebensektion genügt eine Anfrage auf

dem vom Verein erstellten Vordruck und bei Änderung der Tätigkeit die Vorlage des der Tätigkeit entsprechenden ärztlichen Zeugnisses. Die Einholung der Unterschrift des Präsidenten ist nicht mehr erforderlich.

In der Hauptsektion muss das Freiwillige Mitglied die von der Vereinsordnung bzw. vom Sektionsausschuss festgesetzten Mindestdienste erbringen. Das Freiwillige Mitglied ist verpflichtet, den Sektionsleiter der Hauptsektion über seinen Eintritt in die Nebensektion zu informieren.

Die Freiwilligen Mitglieder sind folgenden Diensten zugeteilt:

- Tagdienst,
- Nachtdienst,
- Feiertagdienst,
- Wochenenddienst und
- Bereitschaftsdienst.

Ziel der Sektion muss es sein, sämtliche Dienste vorwiegend mit Freiwilligen Mitgliedern abzudecken. Bei der Einteilung der Dienste haben die Freiwilligen Mitglieder, welche dazu die Voraussetzungen erfüllen, gegenüber allen anderen Mitarbeitern des Landesrettungsvereins den Vorzug.

Das Modell der Diensteinteilung der Nacht-, Feiertags- und Wochenenddienste der Freiwilligen Mitglieder wird durch den Sektionsausschuss festgelegt. Bei Tagdiensten muss die Diensteinteilung der Freiwilligen Mitglieder mit jener der Angestellten mindestens drei Tage vorher abgestimmt werden.

Zur Erfassung der erbrachten Tätigkeiten sind Stempelungen vorgesehen, die entsprechend den Anleitungen der Direktion vorzunehmen sind.

Die Freiwilligen Mitglieder haben die Pflicht, sich rechtzeitig vor Dienstbeginn im Vereinssitz einzufinden und sich beim Verantwortlichen des vorangegangenen Dienstes über bereits laufende Einsätze und Besonderheiten zu erkundigen. Die Überprüfung der Einsatztauglichkeit der Fahrzeuge und des Materials obliegt demjenigen, der den Dienst antritt. Bei Dienstende ist den Nachfolgern alles mitzuteilen, was für den Dienst von Wichtigkeit ist.

Ist ein Freiwilliges Mitglied verhindert, den zugewiesenen Dienst anzutreten, so hat es sich selbst um einen Ersatz zu kümmern und die Änderung mindestens zwölf Stunden vorher dem Dienstleiter bzw. Gruppenleiter mitzuteilen. Sollten außerordentliche Vorfälle es dem Freiwilligen Mitglied nicht ermöglichen, seinen Dienst rechtzeitig anzutreten, so hat er dies umgehend mitzuteilen. Ein Freiwilliges Mitglied, das mehr als dreimal innerhalb eines Jahres unentschuldigt seinem zugewiesenen Dienst fernbleibt, gilt als ausgetreten und wird entsprechend von der Sektionsleitung schriftlich

benachrichtigt.

Ein Freiwilliges Mitglied kann sich auf Antrag bis zu einem Jahr in eine Warteliste eintragen lassen. Der Antrag, erstellt auf einem vorgegebenen Formular, muss vom Sektionsausschuss genehmigt und von diesem zwecks Eintragung in die zentrale Datenbank an die Landesleitung weitergeleitet werden. Das Freiwillige Mitglied in Wartestellung kann in Absprache mit dem Dienstleiter sporadisch Dienst leisten, vorausgesetzt, dass er die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Wartestellung kann aus gerechtfertigten Gründen vom Sektionsausschuss um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

Weiteres kann das Freiwillige Mitglied aus Gründen der Arbeitssicherheit oder aus gerechtfertigten medizinischen Gründen vom Sektionsausschuss bzw. Sanitätsdirektor auf die Warteliste gesetzt werden. Für die Wiederaufnahme des Dienstes müssen die laut Ausbildungsrichtlinien bzw. laut Tätigkeit vorgesehenen Aus- und Fortbildungen absolviert und falls notwendig ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

## **Artikel 5: Ausbildung**

Ziel des Vereins ist es, eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu fördern. Die Freiwilligen Mitglieder haben die jeweils vorgesehene Ausbildung nachzuweisen und sind verpflichtet, die periodischen Weiterbildungskurse zu besuchen.

Die Mindestanforderung an Ausbildung für die verschiedenen Tätigkeiten wird vom Vorstand festgelegt. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben und die mit den verschiedenen Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen berücksichtigt und in den Ausbildungsrichtlinien des Vereins festgehalten.

Der Sektionsleiter und/oder Dienstleiter ist für die Überprüfung und Einhaltung verantwortlich.

Allen Funktionsträgern in Sektionsgremien bzw. in der Notfallseelsorge und in der WK-Jugend wird empfohlen, die vom Vorstand definierte Ausbildung entsprechend ihrer Funktion zu absolvieren.

## **Artikel 6: Rechte der Freiwilligen Mitglieder**

Die Freiwilligen Mitglieder haben folgende Rechte:

- Genuss der Rechte laut Satzung
- im Verzeichnis der Freiwilligen Mitglieder geführt zu werden,
- im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien auf Aus- und Weiterbildung,
- vorgesehenen Versicherungsschutz,

- Einreichung von Beschwerden an übergeordnete Stellen,
- Tragen der Dienstbekleidung während des Dienstes

Beim Beschwerderecht ist auf die Einhaltung der hierarchischen Strukturen innerhalb des Vereins zu achten:

- Sektionsleiter,
- Vorstandsvertreter auf Bezirksebene (VVB),
- Präsident

### **Artikel 7: Verhaltensregeln**

Mitarbeitern ist es strengstens untersagt, Kranken oder Verletzten ohne ärztliche Aufsicht Medikamente zu verabreichen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, welche nur in der Kompetenz eines Arztes liegen. Die erlaubten Maßnahmen sind im Tätigkeits- und Maßnahmenkatalog des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz, erlassen durch den Sanitätsdirektor, verbindlich festgehalten.

Die getätigten Einsätze sind nach den vorgegebenen Weisungen aufzuzeichnen.

Alle Mitarbeiter des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz haben über die Dienste und die Patienten äußerste Diskretion zu wahren.

Es ist strengstens untersagt, unter Alkoholeinfluss den Dienst anzutreten oder während des Dienstes Alkohol zu konsumieren.

In allen Fahrzeugen und Räumlichkeiten des Vereins besteht Rauchverbot.

Mitarbeitern des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz ist es untersagt, bei anderen nicht gemeinnützigen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck Dienste zu verrichten.

Sämtliche Mitarbeiter, die Medikamente oder andere Mittel konsumieren, die das Reaktionsvermögen beeinträchtigen, wie z.B. Drogen, oder Träger von Krankheitserregern sind und somit eine Gefahr für Patienten und Mitarbeiter im Dienst darstellen, sind verpflichtet, dies unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Sektions- oder Dienstleiter mitzuteilen.

In Situationen, wo sich ein Mitarbeiter selbst oder andere in Gefahren bringt, ist der Sektions- und/oder Dienstleiter sowie der Gruppenleiter verpflichtet, den Mitarbeiter umgehend vom Dienst zu entbinden und die Direktion zu informieren. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sich an die Anweisungen und Regelungen der Arbeitssicherheit zu halten.

## **Artikel 8: Dienstbekleidung**

Die Mitarbeiter des Vereins haben während der Ausübung der verschiedenen Dienste die vom Verein zur Verfügung gestellte Dienstbekleidung gemäß Anweisung zu tragen.

Die jeweils vorgesehene Dienstbekleidung wird vom Vorstand beschlossen. Die Dienstbekleidung wird in der Sektionsstelle verwahrt und darf ausschließlich während der Dienstzeit getragen werden.

Die Dienstkleidung darf aus hygienischen Gründen nur in Ausnahmefällen (wie z.B. Aus- und Fortbildung, Festlichkeit, Beerdigung) mit Genehmigung durch den Dienstleiter nach Hause genommen werden.

## **Artikel 9: Ehrungen**

Den Mitarbeitern des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz stehen für die geleisteten Dienste folgende Ehrungen zu:

- 10 Dienstjahre – Ehrung in Bronze und Aufstecker
- 15 Dienstjahre – Ehrung in Silber und Aufstecker
- 20 Dienstjahre – Ehrung in Silber mit Lorbeer und Aufstecker
- 25 Dienstjahre – Ehrung in Gold und Aufstecker
- 30 Dienstjahre – Ehrung in Gold mit Lorbeer und Aufstecker
- 35 Dienstjahre – Ehrung in Platin und Aufstecker
- 40 Dienstjahre – Ehrung in Platin mit Lorbeer und Aufstecker

Grundlage für die Berechnung der Dienstjahre ist die im Verein insgesamt und effektiv (nach Abzug der Wartestände) geleistete Dienstzeit. Für die Berechnung der Dienstjahre werden folgende Mitarbeitergruppen nicht berücksichtigt:

- Jugendgruppenmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Zivildiener, welche den Zivildienst als Wehrdienstersatz geleistet haben
- Gruppe „Andere“ laut WK-Office
- Praktikanten
- Gemeinnützige Mitarbeiter laut WK-Office

Innerhalb Oktober jeden Jahres werden die Ehrenurkunden all jener Mitarbeiter, welche innerhalb des laufenden Jahres die entsprechenden Dienstjahre für eine Ehrung erreicht haben, an die betreffende Hauptsektion weitergeleitet. Die Überreichung der Ehrung an den Mitarbeiter erfolgt im Ermessen und in der Verantwortung der Sektion.

Für besondere Verdienste kann, auf Vorschlag des Sektionsausschusses vom Vor-

stand die Verdienstnadel des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz zuerkannt werden.

## **Artikel 10: Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann vom Vorstand gemäß Satzung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Dabei wird unterschieden, ob die Verdienste auf Landes- oder Sektionsebene erbracht wurden; demzufolge wird die Ehrenmitgliedschaft auf Landes- oder Sektionsebene zuerkannt.

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird anlässlich der jährlichen Mitgliedervollversammlung oder bei einem anderen vom Vorstand festgesetzten Anlass vom Präsidenten des Landesrettungsvereins verliehen.

Die Ehrenmitgliedschaft der Sektion wird in der Sektion anlässlich der Jahreshauptversammlung oder bei einem anderen vom Ausschuss festgesetzten Anlass verliehen.

Die Ehrenmitglieder des Vereins und der Sektionen werden in zwei getrennten Verzeichnissen geführt.

Die Ehrenmitgliedschaft ist mit einer freiwilligen Mitarbeit im Verein unvereinbar. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Ableben des Ehrenmitgliedes.

## **Artikel 11: Disziplinarmaßnahmen**

Disziplinarmaßnahmen werden bei folgenden Zu widerhandlungen ergriffen:

- Unangemessenes Verhalten gegenüber Patienten oder Mitarbeitern
- Imageschädigendes Verhalten in Bezug auf den Verein
- Indiskrete Behandlung von Informationen über Dienste und Patienten
- Respektlosigkeit gegenüber den Vorgesetzten
- Nichtbeachtung der Beschlüsse des Vorstandes, des Sektionsausschusses und der Weisungen der Direktion
- Unentschuldigtes Verlassen und/oder Fernbleiben vom Dienste
- Unterlassung der Meldung von Einschränkungen bei der Benützung bzw. beim Entzug des Zivilführerscheines
- Vorsätzliche Beschädigung vereinseigenen Gutes
- Raufereien und Diebstähle
- Tragen der Dienstbekleidung außerhalb der Dienstzeiten
- Alkoholkonsum im Dienst oder am Vereinssitz
- Aufwiegelei und/oder Schädigung des Vereinsbildes in der Öffentlichkeit

Geringfügige Verstöße führen zu einer mündlichen Ermahnung von Seiten des Sektions- oder Dienstleiters.

Das Freiwillige Mitglied, dessen Anwesenheit, Fehlverhalten oder dessen Verhalten aus irgendeinem anderen Grund das Ansehen oder den Ruf des Vereins schädigt, kann sofort vom Sektions- oder Dienstleiter vom Sitz entfernt und über ihn eine zeitweilige Suspendierung vorgenommen werden. Die Suspendierung kann in schwerwiegenden Fällen bis zum nächsten Termin der Vorstandssitzung dauern, bei der definitiv über den Fall entschieden wird. Über den Vorfall und die bereits ergriffenen Maßnahmen sind umgehend die Direktion und der Sektionsausschuss schriftlich zu informieren, um die eventuelle Anwendung der verschiedenen Disziplinarmaßnahmen von Seiten des Vorstandes einzuleiten.

Je nach Schwere des Vergehens sind folgende Disziplinarmaßnahmen vorgesehen:

- schriftliche Ermahnung
- zeitweilige Suspendierung vom Dienst
- Ausschluss aus dem Verein.

Zwei schriftliche Ermahnungen innerhalb von drei Jahren haben eine zeitweilige Suspendierung vom Dienst zur Folge. Wird ein Freiwilliges Mitglied innerhalb von sechs Jahren dreimal wegen Disziplinarmaßnahmen suspendiert, so wird es vom Verein ausgeschlossen.

Die vom Vorstand beschlossenen Disziplinarmaßnahmen werden dem Betroffenen mittels Einschreibebrief mit Rückantwort mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt mittels Einschreibebrief mit Rückantwort schriftlich beim Ehrengericht Einspruch erhoben werden (ausschlaggebend ist der Poststempel).

Vom Verein Ausgeschlossene können nach 5 Jahren an den Vorstand ein Ansuchen um Wiederaufnahme stellen, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Sektion.

## **Artikel 12: Austritt aus dem Verein bzw. Einschränkungen der Tätigkeit**

Freiwillige Mitglieder scheiden aus folgenden Gründen aus dem Verein aus: freiwilliger Rücktritt, Ausschluss, Erreichen der Höchstaltersgrenze oder Ableben.

Für die Tätigkeiten im Verein gelten folgende Höchstaltersgrenzen:

- Tätigkeit im Rettungsdienst: 65 Jahre
- Tätigkeit im Krankentransport: 70 Jahre
- Nicht operative Tätigkeiten, wie z.B. Verwaltungsarbeiten: 80 Jahre

Beim Erreichen des 65. Lebensjahres muss jedes Freiwillige Mitglied, welches im Krankentransport weiterhin tätig sein möchte, ein vom Vertrauensarzt ausgefülltes vereinsinternes Formular „Ärztliches Zeugnis“ dem Sanitätsdirektor vorlegen, welches die körperliche und psychische Eignung für die Weiterführung dieser Tätigkeit bescheinigt.

Jedes Freiwillige Mitglied verpflichtet sich, sollte sich der gesundheitliche Zustand im Laufe der Tätigkeitsausübung verändern, dies unverzüglich dem Sanitätsdirektor in Form eines ärztlichen Zeugnisses mitzuteilen.

Beim Austritt sind die Stempelkarte, der Dienstführerschein sowie sämtliche vom Verein überlassenen Gegenstände abzugeben.

### **Artikel 13: Kraftfahrer und Fuhrpark**

Mitarbeiter dürfen Dienstfahrzeuge nur dann lenken, wenn sie im Besitze des vorgeschriebenen gültigen Dienstführerscheines sind und vom Sektions- oder Dienstleiter dazu ermächtigt worden sind. Voraussetzung zur Erlangung des Dienstführerscheins ist der Besitz eines italienischen Zivilführerscheines.

Lenker von Dienstfahrzeugen für Rettungseinsätze und Krankentransporte müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und die in den Ausbildungsrichtlinien des Vereins vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur einen PKW lenken.

Der Dienstführerschein verfällt in jedem Fall mit der Erreichen des 65. Lebensjahres. Wenn der Mitarbeiter weiterhin als Fahrer von Dienstfahrzeugen tätig sein möchte, muss eine Verlängerung des Dienstführerscheins beantragt werden. Der Dienstführerschein verfällt mit Ablauf des zivilen Führerscheins. Für das Lenken von vereinseigenen Fahrzeugen ist eine Höchstaltersgrenze von 70 Jahren vorgesehen.

Fahrer müssen einen vereinsinternen Eignungstest nach vorgegebenem Programm absolvieren.

Die Kraftfahrer sind für die ihnen anvertrauten Fahrzeuge verantwortlich. Sie haben sich an die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu halten. Die Benützung der Sondersignale - wobei stets auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu achten ist - ist bei der Anfahrt zum Einsatzort nur auf Anweisung der Landesnotrufzentrale 118 gestattet, während bei der Fahrt vom Einsatzort zum Krankenhaus die Benützung im eigenverantwortlichen Ermessen des Fahrers und nach entsprechender Rücksprache mit der Landesnotrufzentrale 118 möglich ist. Sollte die Nichtbeachtung der Straßenverkehrsordnung strafrechtliche Folgen haben, so haften die Fahrer dafür persönlich.

Bei einem Rechtsverfahren für eine nicht vorsätzlich begangene Straftat übernimmt der Verein sämtliche Kosten, einschließlich der Bußgelder (mit Ausnahme jener der Straßenverkehrsordnung) und jener für den Rechtsbeistand.

### **Artikel 14: Unfälle mit Dienstfahrzeugen**

Wird ein Dienstfahrzeug in einen Unfall verwickelt, so ist, nachdem eventuell verletzten Personen Erste-Hilfe geleistet wurde, der Sektions- und/oder Dienstleiter davon in Kenntnis zu setzen. Zudem ist der Unfallbericht auszufüllen oder die Behörden davon in Kenntnis zu setzen. Der Sektions- und/oder Dienstleiter hat die Kopie des Unfallberichts umgehend der Direktion zu zuschicken bzw. diese vom Unfall in Kenntnis zu setzen.

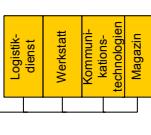
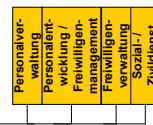
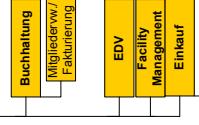
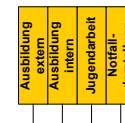
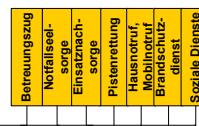
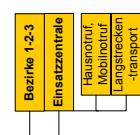
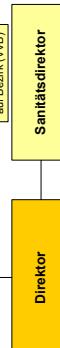
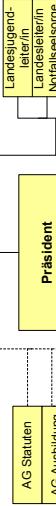
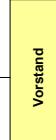
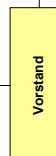
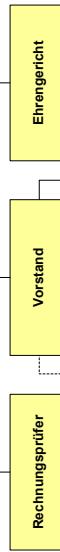
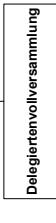
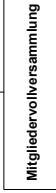
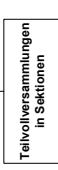
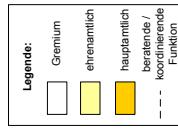
### **Artikel 15: Schlussbestimmungen**

Für alles, was nicht ausdrücklich in der vorliegenden Vereinsordnung geregelt wird, wird auf die Bestimmungen der Vereinssatzung, der Sektionsordnung und auf die weiteren WK-Ordnungen verwiesen.

Für Fachbereiche, die in den oben genannten Dokumenten nicht erwähnt werden, wird auf die von der Landesleitung gegebenen Anweisungen verwiesen.

Änderungen dieser Vereinsordnung und zusätzliche Regelungen werden vom Vorstand beschlossen.

*Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 19. März 2012.*





# **Landesrettungsverein Weißes Kreuz ONLUS**

## **Sektionsordnung**



Stand: 19. März 2012

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

## I. ERRICHTUNG EINER SEKTION

1. Die Errichtung einer Sektion des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz wird betrieben, wenn die Bevölkerung des Einzugsgebietes diese Notwendigkeit zum Ausdruck bringt. Die Gemeinde des Ortes, an welchem eine neue Sektion errichtet werden soll, muss mit der Eröffnung einer neuen Sektion des Weißen Kreuzes einverstanden sein und dafür Sorge tragen, dass angemessene Räumlichkeiten für die Unterbringung der Sektion zur Verfügung gestellt werden, oder einen angemessenen Beitrag dafür gewährleisten. Jede Sektion sollte für ihren Fortbestand mindestens 400 Beitrag zahlende Mitglieder und mindestens 35 Freiwillige Mitglieder aufweisen.
2. Nach Feststellung der unter Punkt 1 vorgesehenen Voraussetzungen beantragt der Präsident des Weißen Kreuzes, nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes, bei der Landesregierung die Genehmigung zur Eröffnung einer neuen Sektion.
3. Nach Erteilung der Genehmigung zur Eröffnung einer neuen Sektion seitens der Landesregierung kann der Vorstand die Eröffnung einer neuen Sektion verfügen.
4. Falls die unter Punkt 1 angeführten Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt werden und die Mindestanzahl der Jahres- oder Freiwilligen Mitglieder, so wie vom Vorstand festgesetzt, unterschritten wird, oder die Mindestanforderungen für die Eigenständigkeit der Sektion nicht gegeben sind, beschließt der Vorstand die Auflösung der Sektion. In diesem Falle wird das Einzugsgebiet der aufgelösten in jenes einer angrenzenden Sektion integriert. Für operative Zwecke kann die Struktur der aufgelösten Sektion als Außenstelle erhalten bleiben.

## II. ZWECK UND AUFGABEN DER SEKTION

1. Die Sektion ist ein organisatorisches Gebilde, das als solches Teil des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz ist und sich nach dessen Satzung und Vereinsordnung ausrichtet.
2. Die Sektion übt die von der Satzung des Landesrettungsvereins vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen der bestehenden Konventionen und Verträge im Interesse der Bevölkerung aus.
3. Zuständigkeiten der Sektion sind:
  - Führung der Sektion
  - Planung des Bedarfes und der Notwendigkeiten sowie die entsprechende Ausrichtung der Ressourcen und der Mitarbeiter nach diesen Ressourcen
  - Erledigung der Verwaltungsaufgaben
  - Führung der Mitarbeiter
  - Öffentlichkeitsarbeit und Information in Zusammenarbeit mit den zentralen

Stellen

- Beachtung und Durchführung der Entscheidungen und der Anweisungen des Vorstandes sowie der Direktion.
4. Die Sektion übernimmt die Betreuung der Mitglieder des Einzugsgebiets, hilft mit bei der Eintreibung der Mitgliedsbeiträge, bemüht sich um Spenden von Privaten, Betrieben sowie öffentlichen Körperschaften und organisiert Veranstaltungen.
  5. Die Erlöse werden wie folgt zugeteilt:

- jene aus Mitgliedsbeiträgen scheinen in der Erfolgsbilanz der Sektion auf.
- jene aus Spenden, Veranstaltungen und Sammeltätigkeiten:
  - a) zweckgebunden für die jeweilige Sektion,
  - b) direkt in die Erfolgsbilanz der jeweiligen Sektion

Bei der Verwendung der Erlöse müssen folgende Kriterien beachtet werden:

- a) Die Erlöse müssen grundsätzlich zu einer kostendeckenden Führung der Sektion beitragen.
- b) Spenden und Beiträge sollen in der Sektion zur Schaffung von Voraussetzungen dienen, damit eine möglichst optimale Erfüllung des institutionellen Auftrages gewährleistet werden kann; z.B. Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung des Freiwilligenwesens in der Sektion.
- c) Für besondere Anlässe wie z.B. Jubiläumsfeiern, Stellen-Einweihungen usw. können mit Genehmigung der Direktion außerordentliche Beiträge gewährt werden, die bei der Erstellung des Jahresbudgets berücksichtigt werden müssen.
- d) Bei außerordentlichen Einnahmen, die auf besondere Bemühungen der Sektion zurückzuführen sind, kann der Ausschuss, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Direktion, den für die Freiwilligen Mitglieder vorgesehenen pro-Kopf-Beitrag um maximal 100% erhöhen.
- e) Der Vorstand kann den pro-Kopf-Beitrag, bevor die Bilanz und die Vorschau für das folgende Jahr genehmigt werden, nach festgelegten Kriterien erhöhen.

Über die Verwendung der außerordentlichen Einnahmen, die der Sektion zugeordnet werden, bestimmt der Sektionsausschuss, der die entsprechenden Beschlüsse im Ausschuss-Protokoll festhält.

6. Jede Sektion erhält zudem für die freiwilligen Mitglieder, die im vorangegangenen Jahr die von der Vereinsordnung vorgesehene Mindestanzahl von Dienststunden geleistet haben, einen pro-Kopf-Beitrag, der vom Vorstand festgelegt wird, zur freien Verfügung. Die Verwendung dieses Beitrages erfolgt ausschließlich im Interesse der Freiwilligen Mitglieder und der Angestellten der Sektion und wird vom Sektionsausschuss bestimmt.

### III. LEITENDE ORGANE DER SEKTION

#### 1. Leitende Organe der Sektion sind:

- der Sektionsleiter
- der Sektionsleiter-Stellvertreter
- der Dienstleiter
- der Sektionsausschuss

#### 2. Wahl der leitenden Organe in den Sektionen

- Alle leitenden Organe der Sektionen werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen finden innerhalb 31. Mai im zweiten Jahr nach der Wahl der statutarischen Vereinsorgane durch die Delegiertenvollversammlung statt. Abweichungen von dieser Regelung werden vom Vorstand festgelegt. Alle leitenden Gremien und Funktionsträger der Sektion können wiedergewählt werden.
- Das passive Wahlrecht (das Recht gewählt zu werden) für die Wahl der Gremien und Funktionsträger der Sektion steht laut Artikel 4, Abs. 1, der Satzung allen Vereinsmitgliedern zu, die volljährig sind bzw. das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Das aktive Wahlrecht (das Recht zu wählen) steht allen volljährigen Ehrenamtlichen bzw. Freiwilligen Mitgliedern zu. Angestellte und freiwillige Zivil- und Sozialdiener sind nur wahlberechtigt, wenn sie als Freiwillige Mitglieder der Sektion gelistet sind. Ehrenmitglieder und Jahresmitglieder haben kein Wahlrecht.
- Innerhalb der Sektion kann ein Kandidat für mehrere Funktionen kandidieren, die durch eigene Wahlgänge ermittelt werden, kann aber nur eine Funktion übernehmen.
- Bei allen Wahlgängen besteht die Möglichkeit der Abstimmung per Akklamation, soweit keine wahlberechtigte Person einen Einwand äußert.
- Bei den Wahlen der leitenden Gremien und Funktionsträger ist eine Delegierung des Stimmrechtes oder die Abgabe der Stimme durch Briefwahl nicht gestattet.
- Sektionsleiter und Sektionsleiter-Stellvertreter werden in zwei voneinander unabhängigen Wahlgängen gewählt.
- Die Funktionen Sektionsleiter und Sektionsleiter-Stellvertreter sind mit einer unselbständigen und unbefristeten Erwerbstätigkeit im Verein nicht vereinbar.
- Weitere Ausschussmitglieder werden in einem eigenen Wahlgang gewählt.
- Für die Wahl der Sektionsausschussmitglieder ist die Abstimmung per Akklamation (Handaufheben) nur dann möglich, wenn die Anzahl der Kandidaten genau der Anzahl der von der Vollversammlung festgelegten weiteren Ausschussmitglieder entspricht.
- Der Leiter der Außenstelle wird von allen wahlberechtigten Mitgliedern der betreffenden Außenstelle gewählt.

Die konstituierende Sitzung des Sektionsausschusses findet innerhalb von 15 Tagen

nach erfolgter Wahl statt. In dieser Sitzung wird ein Schriftführer aus den Reihen des Ausschusses ernannt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Sektionsleiters ernennt der Präsident einen provisorischen Verwalter und bestimmt den Termin für die Neuwahl des Sektionsleiters. Wenn durch das vorzeitige Ausscheiden von Ausschussmitgliedern die vorgesehene Mindestanzahl der weiteren Ausschussmitglieder (siehe Punkt III, Absatz 3.4) unterschritten wird, verfällt der gesamte Ausschuss. Der Präsident bestimmt den Termin für die Neuwahl der leitenden Organe der Sektion.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines einzelnen Ausschussmitgliedes wird dieses Mitglied bei der nächsten Jahresversammlung durch Wahl ersetzt und verfällt mit den übrigen Ausschussmitgliedern.

### **3. Aufgaben der leitenden Organe**

#### **3.1 Der Sektionsleiter**

Der Sektionsleiter soll im Rettungsdienst und im Krankentransport tätig sein. Der Sektionsleiter ist der Interessenvertreter der Freiwilligen Mitglieder in der Sektion und ist beauftragt, die Verbindung zwischen den Rechten und Pflichten der Freiwilligen Mitglieder und den Notwendigkeiten der Sektion herzustellen.

Der Sektionsleiter ist der Repräsentant des Weißen Kreuzes in der Öffentlichkeit. Er ist beauftragt, die Verbindung zu allen am Landesrettungsverein interessierten oder mit ihm in Beziehung stehenden Kreisen herzustellen bzw. zu erhalten und zu optimieren.

Der Sektionsleiter ist strategisch für die Durchsetzung der Vereinssatzung und der WK-Ordnungen verantwortlich.

Der Sektionsleiter hat ein anhörungs- und begründungspflichtiges Vetorecht bei Personalanstellungentscheiden sowie ein Anrecht auf vollständige Information zu allen Vorgängen in der Sektion.

Der Sektionsleiter greift nicht direkt in die Planung und Durchführung der Dienstleistung im Sinne der operativen Führung ein. Er interveniert und verweist im Falle von selbst beobachteten Fehlleistungen der Mitarbeitenden und teilt die Unregelmäßigkeiten dem Dienstleiter oder dessen Vorgesetzten mit.

In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben des Sektionsleiters im Einzelnen beschrieben.

Der Sektionsleiter wird bei Abwesenheit vom Sektionsleiter-Stellvertreter vertreten.

Bei Untätigkeit oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Sektionsleiter auf Antrag des Sektionsausschusses oder der Direktion durch Beschluss des Vorstandes seines Amtes entthoben werden. Er muss gemäß den Bestimmungen der Sektionsordnung durch Neuwahl ersetzt werden.

### **3.2 Der Sektionsleiter-Stellvertreter**

Der Sektionsleiter-Stellvertreter hat die Aufgabe, den Sektionsleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

### **3.3 Der Dienstleiter**

Ein Dienstleiter wird in einer Sektion eingesetzt, wo Angestellte tätig sind, und wenn dazu die Notwendigkeit besteht.

Wo kein Dienstleiter vorgesehen ist, müssen dessen Funktionen vom Sektionsleiter oder von einem in Absprache mit der Direktion bestellten Mitarbeiter wahrgenommen werden.

Der Dienstleiter, soweit vorhanden, wird von der Direktion nach Überprüfung der erforderlichen Qualifikation und nach Anhörung des Sektionsleiters bestellt.

Dem Dienstleiter obliegt es, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsabläufe in seiner Sektion ordnungsgemäß verlaufen und laufend optimiert werden. Dabei ist er für die Koordinierung der Tätigkeiten in der Sektion laut definierten Vorgaben verantwortlich (Satzung, WK-Ordnungen, gesetzliche und kollektivvertragliche Bestimmungen, Weisungen des Bezirksleiters, usw.). Weiteres ist es sein Ziel, nach Möglichkeit sektionsübergreifende Dienstleistungen in Absprache mit dem zuständigen Bezirksleiter zu koordinieren.

Sowohl fachlich als auch disziplinär erteilt der Dienstleiter Weisungen an alle ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiter.

In der Stellenbeschreibung sind die Aufgaben des Dienstleiters im Einzelnen beschrieben.

Der Dienstleiter wird von einer in Absprache mit dem Bezirksleiter bestimmten Person vertreten.

### **3.4 Der Sektionsausschuss**

Der Sektionsausschuss besteht aus folgenden von Amts wegen vertretenen Mitgliedern (falls vorhanden):

- der Sektionsleiter

- der Sektionsleiter-Stellvertreter
- der Sektionsjugendleiter
- der Gruppenleiter der Notfallseelsorge
- der Dienstleiter
- ein Vertreter jeder Außenstelle
- der Gruppenleiter der Sektion Zivilschutz im Weißen Kreuz

Zudem sind im Ausschuss mindestens 3 bis 6 weitere Ausschussmitglieder vertreten. Die Anzahl dieser weiteren Ausschussmitglieder wird auf Vorschlag des Sektionsausschusses von der Vollversammlung festgelegt. Von den weiteren Ausschussmitgliedern dürfen max. zwei eine unselbständige und unbefristete Erwerbstätigkeit im Verein ausüben, vorausgesetzt, dass sie in der Amtszeit freiwilligen Dienst leisten.

Der Sektionsausschuss wird vom Sektionsleiter bei Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen. Der Sektionsleiter bestimmt die Tagesordnung und berücksichtigt dabei die Vorschläge einzelner Ausschussmitglieder und der Verantwortlichen der delegierten Aufgabenbereiche.

Der Sektionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sektionsleiters. Die Umsetzung der Beschlüsse obliegt dem Sektionsleiter, der auch den Dienstleiter oder ein anderes Ausschussmitglied damit beauftragen kann. Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, welche gegen die Satzung und gegen die Ordnungen des Vereins, sowie gegen die Entscheidungen des Vorstandes und die Weisungen der Direktion verstößen.

Über die Ausschusssitzung muss ein vom Sektionsleiter und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll verfasst werden. Eine Abschrift des Protokolls muss innerhalb 20 Tagen nach der Sitzung an die Direktion weitergeleitet werden.

An den Ausschusssitzungen können, auf Einladung des Sektionsleiters und ohne Stimmrecht, auch Dritte teilnehmen.

Aufgaben des Sektionsausschusses sind:

- den Sektionsleiter bei der Ausübung seiner Tätigkeit in jeglicher Hinsicht zu unterstützen,
- organisatorische Notwendigkeiten aufzuzeigen und zur Diskussion zu bringen,
- übergeordneten Stellen Vorschläge zu unterbreiten, welche die Tätigkeiten in der Sektion betreffen und dem Wohl des Vereins dienen,
- die vorübergehende Suspendierung von Freiwilligen Mitgliedern zu beschließen, welche der Satzung oder den WK-Ordnungen zuwider handeln (z.B. Leistungen verweigern, Unfrieden unter den Freiwilligen Mitgliedern stiften,

- gemeinsame Maßnahmen verweigern),
- die Weiterleitung eines diesbezüglichen Berichtes an den Vorstand zur endgültigen Entscheidung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied beim Ehrengericht Berufung einlegen,
  - untätige oder unwürdige Mitglieder des Sektionsausschusses ihres Amtes entheben,
  - über die definitive Bestätigung von Anwärtern oder, bei negativem Verlauf der Anwärterzeit, über deren Streichung aus der Liste der Freiwilligen Mitglieder zu beschließen,
  - über die Verwendung des vom Vorstand festgesetzten pro-Kopf-Beitrages und die außerordentlichen Einnahmen zu beschließen.

In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben des Ausschussmitgliedes beschrieben.

#### **4. Zu delegierende Aufgabenbereiche**

- a) Freiwillige: Es sollen Maßnahmen des Freiwilligenmanagements umgesetzt werden, damit die freiwillige Tätigkeit in der Sektion koordiniert, gefördert und damit der notwendige Bestand an Freiwilligen gesichert wird.
- b) Ausbildung: Die Grundausbildung für Jahresmitglieder bzw. Nicht-Mitglieder und die Ausbildung für Anwärter sowie die Weiterbildung von Freiwilligen Mitgliedern und Angestellten hat den landesweiten einheitlichen Richtlinien zu entsprechen.
- c) Fuhrpark/Ausrüstung: Die Wartung des Fuhrparks und der Ausrüstung muss gewährleisten, dass sie den gesetzlichen oder vom Vorstand vorgegebenen einheitlichen Anforderungen entsprechen und jederzeit einsatzbereit sind. Lokale Änderungen der Ausrüstung und Innenausstattung sind nicht erlaubt.
- d) Jugendarbeit: Das vom Vorstand und vom Sektionsausschuss vorgegebene Jugendprogramm ist durchzuführen.

Die zu delegierenden Aufgabenbereiche werden bei der ersten Sitzung des Sektionsausschusses vom Sektionsleiter übertragen. Die Verantwortlichen für die delegierten Aufgabenbereiche haben die Aufgaben im Sinne der WK-Ordnungen und der Weisungen wahrzunehmen und sind dem Sektionsleiter für die übernommenen Aufgaben verantwortlich.

### **IV. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

In jeder Sektion wird alljährlich - innerhalb 31. Mai - die Jahreshauptversammlung abgehalten. Die Einladung dazu wird mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin über die Anschlagtafel und mit einfacher schriftlicher Mitteilung, unterschrieben vom Sektionsleiter, bekannt gegeben. An der Jahreshauptversammlung können

sowohl Freiwillige Mitglieder als auch Angestellte teilnehmen.

Die Jahreshauptversammlung befasst sich grundsätzlich mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr
- Bericht über die wirtschaftlichen Eckdaten der Sektion
- Eventuelle Wahlen im Sinne der Sektionsordnung
- Information über die Tätigkeit des Landesrettungsvereins
- Namhaftmachung von mindestens 2 wahlberechtigten Personen, die den Sektionsleiter bei der Vollversammlung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz begleiten.
- Allfälliges

Die Tagesordnung wird vom Sektionsleiter nach Anhörung des Sektionsausschusses festgelegt.

Die Tagesordnung und der Termin der Jahreshauptversammlung sind der Direktion rechtzeitig mitzuteilen, um die Beteiligung einer Vertretung der zentralen Funktionsträger zu ermöglichen.

Über die Jahreshauptversammlung muss ein vom Sektionsleiter und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll verfasst werden. Eine Abschrift des Protokolls muss innerhalb 20 Tagen nach der Sitzung an die Direktion weitergeleitet werden.

Die Regelung für die Einberufung und Protokollierung der Jahreshauptversammlung gilt auch für die Einberufung von zusätzlichen Versammlungen aller Art in der Sektion.

## **V. GRUPPENLEITER**

Sollte in einer Sektion aus organisatorischen Gründen die Funktion des Gruppenleiters vorgesehen sein, muss dieser von der jeweiligen Gruppe gewählt und dem Sektionsausschuss zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Die Gruppenleiter werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei die Wahlen im selben Jahr stattfinden, an dem die leitenden Organe der Sektion gewählt werden.

Die Gruppenleiter haben die Aufgabe, die Anwesenheitsschichten ihrer Gruppe zu koordinieren, und haben die Weisung des Sektions- und Dienstleiters umzusetzen. Es ist ihnen freigestellt, einen geeigneten Stellvertreter zu ernennen.

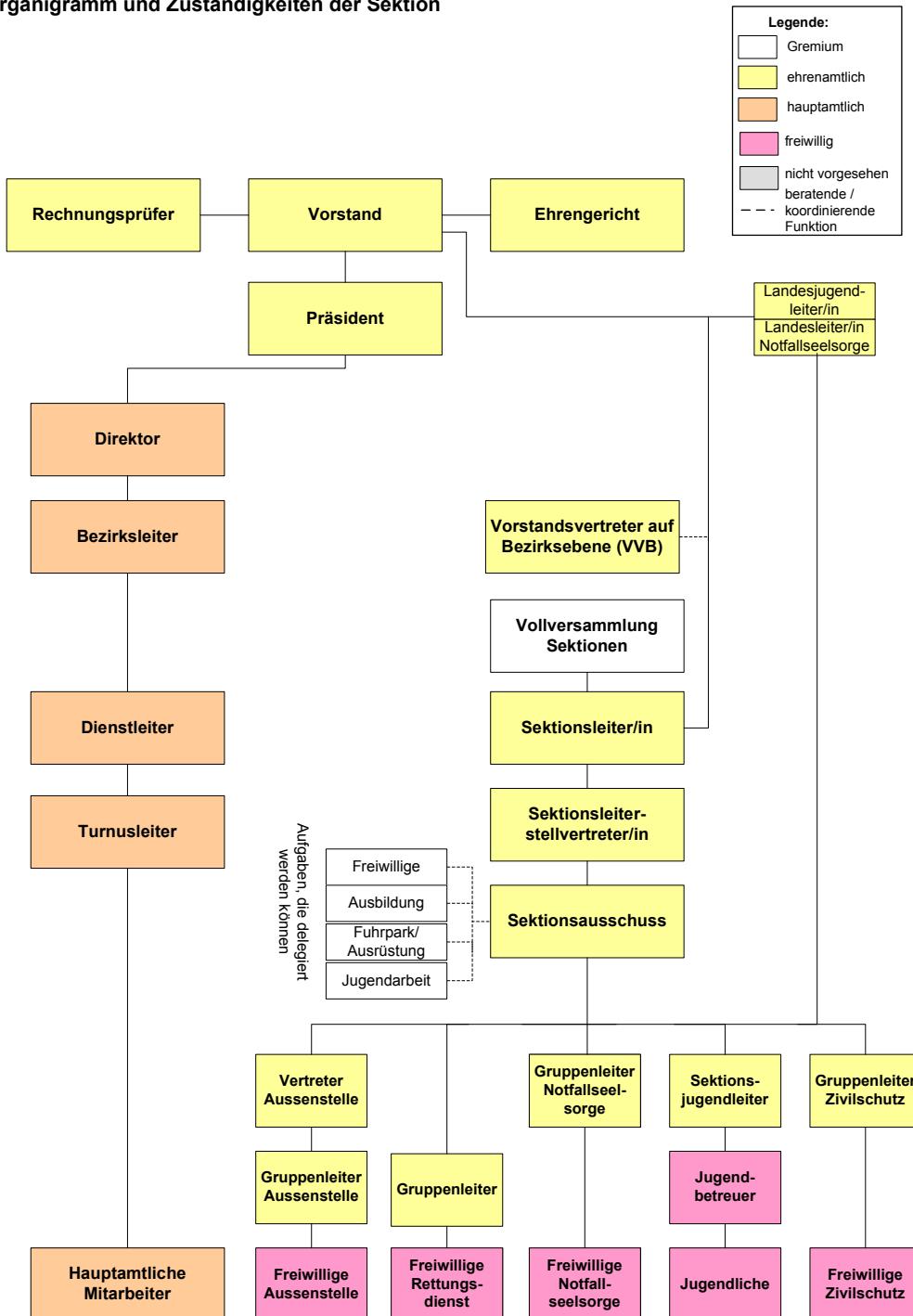
In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben des Gruppenleiters im Einzelnen beschrieben.

## **VI. GESETZLICHE VERTRETUNG**

Die gesetzliche Vertretung des Vereins, und folglich auch der Sektionen, obliegt ausschließlich dem Präsidenten. Daher dürfen von den leitenden Organen der Sektion keine Handlungen vorgenommen werden, die in den Kompetenzbereich der zentralen Organe fallen. Dazu gehören z.B. Personaleinstellungen und -entlassungen, Abschluss von Verträgen aller Art, Maßnahmen, Initiativen und Veranstaltungen, welche nicht in schriftlicher Form bereits geregelt sind.

*Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 19. März 2012.*

## Organigramm und Zuständigkeiten der Sektion



Genehmigt am: 30.04.2012



# **Landesrettungsverein Weißes Kreuz ONLUS**

## **Jugendordnung**



Stand: 19. März 2012

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

# I. WESEN, ZIELE UND AUFGABEN DER WEISS-KREUZ-JUGEND (WK-JUGEND)

## 1. Wesen

Die WK-Jugend ist eine Gemeinschaft der Jugendlichen im Landesrettungsverein Weißes Kreuz. Sie ist zugleich als Jugendorganisation im Landesrettungsverein integriert.

Die WK-Jugend arbeitet nach den Grundsätzen des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz (Menschlichkeit - Ehrenamtlichkeit - Unparteilichkeit).

## 2. Ziele

Im Allgemeinen will der Landesrettungsverein Weißes Kreuz durch die Jugendarbeit:

- die Entwicklung Jugendlicher zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten fördern,
- Jugendlichen eine positive Lebenseinstellung vermitteln,
- sie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung ermutigen und zu sozialem Handeln anleiten,
- die Jugend gewinnen, sich freiwillig in den Dienst der in Not geratenen Menschen zu stellen,
- Jugendlichen das sanitäre Grundwissen übermitteln und die Ausbildung in Erster Hilfe und Hygiene fördern,
- Jugendlichen eine Freizeitgestaltung bieten,
- Jugendliche auf Themen wie Um- und Welt sensibilisieren.

Im Besonderen erwartet sich der Landesrettungsverein Weißes Kreuz durch die Jugendarbeit:

- Sensibilisierung der Jugendlichen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, insbesondere in unserem Verein,
- Ausbildung von Rettungshelfern und Förderung der Breitenausbildung.

## 3. Aufgaben

- a) Die WK-Jugend hat die Aufgabe, den Gedanken des Weißen Kreuzes unter den Jugendlichen zu wecken, zu pflegen und in die Tat umzusetzen. Dies geschieht, indem sie die Dienste des Weißen Kreuzes,
  - Dienst am Nächsten,
  - Dienst an der Gesundheit und am Sozialen und
  - Dienst an der allgemeinen Verständigungmittragen und verwirklichen.
- b) Die WK-Jugend veranstaltet, in Vereinsjugendarbeit wie in offener Jugendarbeit, Bildungsmaßnahmen und startet Aktionen sowie Programme für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

- c) Die WK-Jugend arbeitet, unter Berücksichtigung des Lebensalters seiner Mitglieder, als Gemeinschaft der Jugend im Landesrettungsverein Weißes Kreuz an der Erreichung der vorgegebenen Ziele mit.
- d) Die WK-Jugend arbeitet mit anderen Jugendorganisationen zusammen und ist Mitglied beim Südtiroler Jugendring mit dem Ziel, die Anliegen der Jugend in der Öffentlichkeit zu vertreten.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft in der WK-Jugend**

Mitglieder der WK-Jugend können Jugendliche werden, welche 13 Jahre alt sind und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Ab vollendetem 17. Lebensjahr werden sie als Anwärter für den Rettungsdienst eingestuft und können die für die Freiwilligen Mitglieder im Rettungsdienst vorgesehene Grundausbildung absolvieren. Vor Beginn der Rettungsdienstausbildung ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (siehe Artikel 1 der Vereinsordnung) notwendig, welches die körperliche und psychische Eignung für diese Tätigkeit bescheinigt. Die Mitgliedschaft kann bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres dauern, wobei die Möglichkeit besteht, nach Erreichung der Volljährigkeit und bei entsprechender Ausbildung gleichzeitig als Freiwilliges Mitglied gelistet zu werden

### **2. Aufnahmekriterien und -modalitäten**

- a) Mindestalter
- b) Aufnahmegespräch mit dem Jugendleiter, der die WK-Jugendordnung und die Einarbeitung erläutert.
- c) Nach dem Aufnahmegespräch wird der Jugendleiter den Sektionsleiter über den neuen Anwärter informieren und diesem das Informationsblatt für Eltern zur Unterschrift vorbereiten.
- d) Unterschriebene Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- e) Sobald die von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung dem zuständigen Sektionsleiter zurückgegeben wird, wird dieser eine Kopie der Unterlagen an die Landesleitung, Personalabteilung, weitergegeben und die Daten des Jugendlichen werden in die WK-Jugend Liste eingetragen.

### **3. Rechte der Mitglieder der WK-Jugend**

WK-Jugend Mitglieder haben das Recht:

- auf Eintragung in das Verzeichnis der WK-Jugend,

- den WK-Jugend Ausweis zu erhalten,
- das WK-Jugend Abzeichen zu tragen,
- eine eigene Dienstbekleidung zu tragen,
- auf Versicherungsschutz,
- Beschwerden einzureichen,
- auf eine auf das Alter bezogene Ausbildung und Tätigkeiten,
- auf Betreuung und Begleitung.

#### **4. Pflichten der WK-Jugend Mitglieder**

Die WK-Jugend Mitglieder haben die Pflicht:

- die WK-Jugendordnung anzuerkennen,
- regelmäßig bei der Erfüllung der Aufgaben der WK-Jugend mitzuwirken,
- die entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

#### **5. Die WK-Jugend Mitgliedschaft endet durch:**

- Vollendung des 29. Lebensjahres.
- Eintragung in die Liste der freiwilligen Helfer, wenn das WK-Jugendmitglied nicht ausdrücklich durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Anmeldeformular erklärt, dass es auch weiterhin in der WK Jugend tätig sein will.
- Freiwilligen Austritt – Dieser ist auf dem vorgesehenen Formular dem Sektionsleiter schriftlich mitzuteilen. Nach Rücksprache des Sektionsleiters mit dem Erziehungsberechtigten wird das WK-Jugend Mitglied vom WK-Jugend Verzeichnis gelöscht.
- Ausschluss – Wer wiederholt gegen die WK-Jugendordnung verstößt oder das Ansehen des Weißen Kreuzes schädigt oder seinen Pflichten nicht nachkommt, kann auf Vorschlag des Jugendleiters vom Sektionsleiter, im Einverständnis mit dem Sektionsausschuss, ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss ein klärendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Bei unentschuldigtem Nichtteilnehmen an den Veranstaltungen und Aktivitäten der WK-Jugend für eine Dauer von mehr als 3 Monaten gilt das Mitglied als ausgetreten und wird entsprechend vom Jugendleiter schriftlich benachrichtigt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der WK-Jugend Ausweis sowie sämtliche überlassene Gegenstände beim Jugendleiter abzugeben. Die Beendigung der WK-Jugend Mitgliedschaft ist in den Mitgliederlisten mit Begründung zu vermerken.

#### **6. Bekleidung der WK-Jugend**

Jedes WK-Jugend Mitglied erhält die vom Vorstand genehmigte Vereinskleidung. Sie wird durch eine interne Weisung bekannt gegeben und verbindlich festgehalten.

### **III. AUFBAU**

Folgende Gremien und Funktionen sind um die WK-Jugend bemüht:

- Landesjugendausschuss
- Landesjugendleiter / Stellvertreter
- Bezirksjugendleiter / Stellvertreter
- Sektionsjugendleiter
- (Sektions)-Jugendbetreuer
- Landesjugendkoordinator

#### **1. Der Landesjugendausschuss**

##### **1.1 Die Zusammensetzung des Landesjugendausschusses**

Der Landesjugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Landesjugendleiter
- Landesjugendleiter-Stellvertreter
- Bezirksjugendleiter oder Bezirksjugendleiter-Stellvertreter
- Landesjugendkoordinator (beratende Funktion ohne Stimmrecht)

##### **Wahlen des Landesjugendausschusses**

Die Funktion des Landesjugendleiters ist mit der Funktion des Bezirksjugendleiters nicht vereinbar.

##### **1.2. Die Aufgaben des Landesjugendausschusses**

Der Landesjugendausschuss:

- ist zuständig für organisatorische, inhaltliche und fachliche Fragen der WK-Jugend auf Landesebene
- trifft alle relevanten Entscheidungen, welche die WK-Jugend auf Landesebene betreffen
- sorgt für eine optimale Abstimmung der Aktivitäten zwischen den Bezirken

Der Landesjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Stimmberchtigten anwesend ist, und die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gültig.

Jeder Bezirk hat nur eine Stimme, auch wenn der Bezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter bei der Sitzung anwesend sind. Der Landesjugendleiter Stellvertreter hat immer ein Stimmrecht, auch wenn der Landesjugendleiter anwesend ist.

Bei allen Wahlvorgängen und Abstimmungen in der WK-Jugend ist es nicht möglich

das Stimmrecht zu übertragen. Nicht Anwesende haben kein Stimmrecht.  
Im Landesjugendausschuss haben folgende Funktionsträger ein Stimmrecht:

- Landesjugendleiter,
- Landesjugendleiter-Stellvertreter und
- Bezirksjugendleiter (bei deren Abwesenheit die jeweiligen Stellvertreter)

## **2. Der Landesjugendleiter / Stellvertreter**

### **Profil des Landesjugendleiters / Stellvertreters**

Der Landesjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter muss:

- mindestens Jugendbetreuer sein,
- mindestens 25 Jahre alt sein,
- mindestens 2 Jahre aktiv im Rettungsdienst sein und mindestens die Ausbildungsstufe A besitzen.

Er muss mindestens ein Jahr als ehrenamtliche Führungskraft in der WK-Jugend tätig gewesen sein.

Der Landesjugendleiter/Stellvertreter zeigt ein vorbildliches Verhalten gegenüber anderen Funktionsträgern im Verein und gegenüber den Jugendlichen.

### **Ausbildung**

Die Ausbildung der WK-Jugend ist in den Ausbildungsrichtlinien festgehalten.

#### **2.1. Die Aufgaben des Landesjugendleiters und des Stellvertreters**

Diese ehrenamtliche Funktion übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Der Landesjugendleiter ist der Interessenvertreter der Mitglieder der WK-Jugend auf Vereinsebene und ist somit Ansprechpartner für Anliegen und Konflikte der WK-Jugend.
- b) Er bringt die Anliegen der WK-Jugend beim Vorstand ein und ist gleichzeitig Ansprechpartner des Vorstandes in allen Belangen der Jugendarbeit. Dabei ist er unter anderem verantwortlich für den Informationsaustausch mit dem zuständigen Vertreter im Vorstand.
- c) Er vertritt die WK-Jugend bei den Versammlungen des Südtiroler Jugendrings und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinen und dem Südtiroler Jugendring.
- d) Er organisiert bei Bedarf Informationstreffen der Sektionsjugendleiter und sorgt für einen optimalen Informationsaustausch zwischen der Landesleitung und den WK-Jugendgruppen in den Sektionen.
- e) Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene, nur in Absprache mit dem Landesjugendkoordinator.

- f) Der Landesjugendleiter beruft den Landesjugendausschuss ein und leitet dessen Sitzungen. Weiteres sorgt er für die Einberufung der landesweiten Sitzungen, wie z.B. die Jahreshauptversammlung der WK-Jugend.
- g) Er ist bei landesweiten Veranstaltungen anwesend.

## 2.2. Die Wahl des Landesjugendleiters und des Stellvertreters

Für die Wahl können kandidieren (passives Wahlrecht):

- alle Bezirksjugendleiter,
- alle Sektionsjugendleiter,
- alle Jugendbetreuer.
- der Landesjugendleiter

Die Kandidaturen für die Wahl zum Landesjugendleiter müssen beim Vereinssitz schriftlich, spätestens 20 Tage vor dem festgelegten Wahltermin, von einer WK-Jugendgruppe namhaft gemacht und eingereicht werden. Nur die so eingereichten Kandidaturen sind, nach Überprüfung ihrer Wählbarkeit, gültig und werden in entsprechenden Verzeichnissen aufgelistet, die 10 Tage vor der Wahl am Vereinssitz veröffentlicht werden.

Bei Nichtabsolvierung der WK- Jugendpflichtausbildung entscheidet der Landesjugendausschuss über weitere Schritte, welche bis zum Ausschluss führen können.

Der Landesjugendleiter und sein Stellvertreter werden gewählt von:

- den Bezirksjugendleitern,
- den Sektionsjugendleitern und
- den Jugendbetreuern.

Der Landesjugendleiter und dessen Stellvertreter wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen finden jeweils innerhalb der ersten Jahreshälfte statt, in denen die statutarischen Vereinsorgane bzw. die leitenden Gremien der Sektionen gewählt werden.

Sollte der Landesjugendleiter vorzeitig ausscheiden, übernimmt der Stellvertreter bis zur Neuwahl die Aufgaben des Landesjugendleiters.

Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der Wahlberechtigten erhält. Wenn nach drei Wahlgängen kein Kandidat das nötige Quorum erreicht, wird spätestens innerhalb 30 Tagen nach dem ersten Wahltermin eine weitere Wahl anberaumt. Bleibt auch diese Wahl erfolglos, ernennt der Vorstand den Vorsitzenden.

Der Stellvertreter wird am gleichen Wahltermin wie der Landesjugendleiter in einem separaten Wahlgang gewählt.

## 2.3. Der Landesjugendleiter-Stellvertreter

Der Landesjugendleiter-Stellvertreter hat die Aufgabe, den Landesjugendleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

## 3. Der Bezirksjugendleiter / Stellvertreter

### Profil des Bezirksjugendleiters / Stellvertreters

Der Bezirksjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter muss:

- mindestens Jugendbetreuer sein,
- mindestens 23 Jahre alt sein,
- mindestens 2 Jahre aktiv im Rettungsdienst sein und mindestens die Ausbildungsstufe A besitzen

Er muss mindestens ein Jahr als ehrenamtliche Führungskraft in der WK-Jugend tätig gewesen sein.

### Ausbildung

Die Ausbildung der WK-Jugend ist in den Ausbildungsrichtlinien festgehalten.

### 3.1 Die Aufgaben des Bezirksjugendleiters und des Stellvertreters

Diese ehrenamtliche Funktion fungiert zwischen dem Landesjugendleiter und den Sektionsjugendleitern, um die Kommunikations- und Führungsabläufe (speziell bei den Sektionsjugendleitersitzungen) effizienter und kreativer zu gestalten.

Der Bezirksjugendleiter arbeitet auf Bezirksebene, wobei die Bezirke dem Sektioneinzugsgebiet wie die operativen Bezirke laut gültigem Organigramm der Landesleitung entsprechen

Der Bezirksjugendleiter ist zuständig für einen guten Informationsfluss zwischen dem Landesjugendausschuss und den Sektionen im eigenen Bezirk.

Der Bezirksjugendleiter:

- a) beruft die Jugendleitersitzungen auf Bezirksebene ein und sorgt für die Protokollierung der Bezirkssitzungen.
- b) sorgt für die Weitergabe von Informationen des Bezirkes an den Landesausschuss und umgekehrt.
- c) fördert und moderiert aktiv Initiativen auf Bezirksebene, die dem Wesen der WK-Jugend entsprechen und die Entwicklung der WK-Jugend fördern.
- d) nimmt an den Sitzungen des Landesjugendausschusses teil.
- e) übernimmt im Auftrag und nach Absprache mit dem Landesjugendleiter zusätzliche Aufgaben auch im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

- f) setzt sich bei Konflikten und Schwierigkeiten für eine Konfliktlösung im eigenen Bezirk ein.
- g) unterstützt die WK-Jugendgruppen im Bezirk.
- h) ist bei Bezirksveranstaltungen anwesend.
- i) zeigt ein vorbildliches Verhalten gegenüber anderen Funktionsträgern im Verein und gegenüber den Jugendlichen.

### **3.2. Die Wahl des Bezirksjugendleiters und des Stellvertreters**

Sowohl der Bezirksjugendleiter als auch sein Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen finden dabei in der ersten Jahreshälfte nach der Wahl des Landesjugendleiters statt, und zwar in dem Jahr, in denen die statutarischen Vereinsorgane bzw. die leitenden Gremien der Sektionen gewählt werden.

Bei Nichtabsolvierung der WK-Jugendpflichtausbildung entscheidet der Landesjugendausschuss über weitere Schritte, welche bis zum Ausschluss führen können. Die Kandidatur ist nur in einem Bezirk möglich.

Der Stellvertreter wird am gleichen Wahltermin wie der Bezirksjugendleiter in einem separaten Wahlgang gewählt. Das passive Wahlrecht (das Recht gewählt zu werden) steht den Sektionsjugendleitern und den Jugendbetreuern zu. Das aktive Wahlrecht (das Recht zu wählen) hingegen steht auf Bezirksebene allen Sektionsjugendleitern und Jugendbetreuern zu.

### **3.3 Der Bezirksjugendleiter-Stellvertreter**

Der Bezirksjugendleiter-Stellvertreter hat die Aufgabe, den Bezirksjugendleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Bezirksjugendleiter Stellvertreter vertritt den Bezirksjugendleiter bei Abwesenheit oder Verhinderung beim Landesjugendausschuss.

## **4. Widerruf Landesjugendleiter und Bezirksjugendleiter bzw. Stellvertreter**

Bei Untätigkeit oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Landesjugendleiter bzw. sein Stellvertreter auf Antrag der Mehrheit der Bezirksjugendleiter, der Sektionsjugendleiter oder des Vorstandes seines Amtes enthoben werden. Der Bezirksjugendleiter und sein Stellvertreter können bei Untätigkeit oder bei vereinsschädigendem Verhalten vom Landesjugendleiter, von der Mehrheit der Sektionsjugendleiter oder des Vorstandes des Amtes enthoben werden.

## 5. Der Sektionsjugendleiter

### Profil des Sektionsjugendleiters

Der Sektionsjugendleiter muss:

- mindestens 21 Jahre alt sein,
- zum Zeitpunkt der Wahl für mindestens ein Jahr aktiv im Rettungsdienst sein und mindestens die Ausbildungsstufe A besitzen,
- mindestens ein Jahr in der WK-Jugend tätig gewesen sein.

Der Jugendleiter kann zur selben Zeit nur in einer Sektion die Funktion als Jugendleiter ausüben.

Er zeigt ein vorbildliches Verhalten gegenüber anderen Funktionsträgern im Verein und gegenüber den Jugendlichen.

### Ausbildung

Die Ausbildung der WK-Jugend ist in den Ausbildungsrichtlinien festgehalten.

#### 5.1. Die Aufgaben des Sektionsjugendleiters

Diese ehrenamtliche Funktion übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Der Sektionsjugendleiter führt die WK-Jugendgruppe seiner Sektion.
- b) Er ist für die Einhaltung der Ordnung und der Vorschriften in der Jugendgruppe der Sektion verantwortlich.
- c) Dem Sektionsjugendleiter ist es nach Rücksprache mit dem Sektionsausschuss freigestellt, weitere ehrenamtliche Mitglieder (Jugendbetreuer) zur Ausübung seiner Tätigkeit bei zu ziehen. Wird er bei der Ausübung seiner Tätigkeiten von Jugendbetreuern unterstützt, ist er auch für deren Koordination verantwortlich.
- d) Er hat das Weisungsrecht gegenüber der WK-Jugend, sowie gegenüber den Jugendbetreuern.
- e) Für sämtliche der Jugendgruppe überlassene Gegenstände des WK trägt der Sektionsjugendleiter die Verantwortung.
- f) Er hat zusammen mit eventuellen Jugendbetreuern die Aufsichtspflicht über die ihm anvertrauten Jugendlichen.
- g) Er sorgt für die Abhaltung regelmäßiger Gruppenstunden sowie für die Aus- und Weiterbildung der WK-Jugendgruppe. Darüber hinaus organisiert er Aktionen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der WK-Jugend stärken sollen.
- h) Er nimmt an den von der Landesleitung/Bezirksleitung organisierten Versammlungen und Weiterbildungsveranstaltungen für Sektionsjugendleiter und Jugendbetreuer teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Mitglieder der WK-Jugend weiter.

- i) Der Jugendbetreuer unterstützt den Sektionsjugendleiter in der Ausübung seiner Tätigkeiten.
- j) Bei Abwesenheit des Sektionsjugendleiters übernimmt der Sektionsleiter seine Aufgaben und Pflichten, sofern der Sektionsleiter diese nicht einem Sektionsjugendbetreuer überträgt.
- k) Er sorgt für einen korrekten Informationsfluss auf Sektionsebene und zwischen Bezirks- und Sektionsebene.
- l) Er begleitet die Jugendlichen zu Veranstaltungen oder delegiert einen Betreuer.
- m) Er trägt in Abstimmung mit dem Sektionsausschuss die Verantwortung für das Budget der eigenen Jugendgruppe.
- n) fördert die Teamarbeit in der Gruppe.
- o) Bei Abstimmungen sowie bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Jugendleiters doppelt.

## 5.2. Die Wahl des Sektionsjugendleiters

Der Sektionsjugendleiter wird von den Mitgliedern der Jugendgruppe aus einer Liste von Kandidaten gewählt, die von den Mitgliedern der Jugendgruppe, nach Rücksprache mit dem Sektionsausschuss, erstellt wird. Dem Sektionsausschuss obliegt es, die vorgeschlagene Kandidatenliste unter Berücksichtigung des nötigen Anforderungsprofils zu überprüfen und zu genehmigen.

Der Sektionsjugendleiter wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Wahl in der zweiten Jahreshälfte desselben Jahres stattfindet, an dem der Landes- und Bezirksjugendleiter gewählt wird.

Bei Nichtabsolvierung der WK-Jugend-Pflichtausbildung entscheidet der Landesjugendausschuss über weitere Schritte, welche bis zum Ausschluss in Abstimmung mit dem Sektionsausschuss führen können.

Der Sektionsjugendleiter muss mindestens 21 Jahre alt sein, hat eine pädagogische Grundausbildung, die auch vermittelt werden kann, und hat bereits Erfahrung in der Jugendarbeit innerhalb des Weißen Kreuzes. Er soll über Führungskompetenzen und die Bereitschaft zur persönlichen Fortbildung verfügen.

Der Sektionsjugendleiter muss nicht aktives Mitglied im Rettungsdienst sein.

Der Sektionsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Sektionsausschusses.

## 5.3 Widerruf Sektionsjugendleiter

Bei Untätigkeit oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Sektionsjugendleiter durch einen Beschluss des Sektionsausschusses und des Landesjugendausschusses seines Amtes enthoben werden.

Der Sektionsausschuss und der Landesjugendausschuss informieren umgehend den Vorstand, um die eventuelle Anwendung der verschiedenen Disziplinarmaßnahmen von Seiten des Vorstandes einzuleiten.

Bei einem Wechsel des Sektionsjugendleiters ist die Landesleitung entsprechend zu informieren.

## **6. Der (Sektions)-Jugendbetreuer**

**Profil des Jugendbetreuers:**

Der Jugendbetreuer muss:

- mindestens 18 Jahre alt sein,
- nicht aktiv im Rettungsdienst tätig sein.

### **Ausbildung**

Die Ausbildung der WK-Jugend ist in den Ausbildungsrichtlinien festgehalten.

#### **Aufnahme als Jugendbetreuer**

Es wird ein Aufnahmegerespräch mit dem Anwärter durchgeführt, bei dem der Jugendleiter und ein Mitglied des Sektionsausschusses anwesend sein müssen.

Daraufhin schlägt das Betreuerteam der Sektion die Aufnahme als Betreuer vor.

Dabei muss die Mehrheit des Betreuerteams für die Aufnahme stimmen. Bei dieser Abstimmung darf der Anwärter nicht dabei sein. Die definitive Aufnahme des Jugendbetreuers muss vom Sektionsausschuss bestätigt werden.

### **6.1. Die Aufgaben des Jugendbetreuers**

Diese ehrenamtliche Funktion übernimmt folgende Aufgaben:

- Der Jugendbetreuer unterstützt den Sektionsjugendleiter bei der Ausübung seiner Tätigkeiten.
- Der Jugendbetreuer nimmt an den von der Landesleitung/Bezirksleitung organisierten Versammlungen und Weiterbildungsveranstaltungen für Sektionsjugendleiter und Jugendbetreuer teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Mitglieder der WK-Jugend weiter.
- Der Jugendbetreuer ist zuständig für die Betreuung der Jugendlichen.
- Er kann den Jugendleiter bei Bezirkssitzungen vertreten oder begleiten, kann jedoch den Jugendleiter nicht im Sektionsausschuss vertreten.
- Er ist regelmäßig bei den Gruppenstunden und anderen Aktivitäten der Jugendgruppe dabei.
- Er zeigt ein vorbildliches Verhalten gegenüber anderen Funktionsträgern im Verein und gegenüber den Jugendlichen.
- Er hilft bei der Planung der Aktivitäten (Gruppenstunden, Veranstaltungen, Ausflügen, usw.) mit.

Er wird vom Sektionsjugendleiter, nach Rücksprache mit dem Sektionsausschuss, bestimmt. Der Jugendbetreuer muss mindestens 18 Jahre alt sein.

## **7. Widerruf Jugendbetreuer**

Der Jugendbetreuer kann auf Antrag der Mehrheit durch Beschluss des Sektionsausschusses und des Betreuerteams von seinem Amt enthoben werden. Dazu muss eine eigene Sitzung einberufen und ein Protokoll geführt werden. Der Landesjugendkoordinator muss über den Ausgang der Sitzung informiert werden. Es gilt die einfache Mehrheit der bei der Sitzung Anwesenden. Der Sektionsausschuss und das Betreuerteam informieren umgehend den Vorstand, um die eventuelle Anwendung der verschiedenen Disziplinarmaßnahmen von Seiten des Vorstandes einzuleiten.

## **8. Anwärter**

### **Profil des Anwärters**

Der Anwärter muss:

- mindestens 17 Jahre alt sein,
- nicht aktiv im Rettungsdienst tätig sein.

### **Ausbildung**

Die Ausbildung der WK-Jugend ist in den Ausbildungsrichtlinien festgehalten.

### **Aufnahme**

Über die Aufnahme entscheidet das gesamte aktive Betreuerteam der Sektion und der Sektionsausschuss. Nachdem die Mehrheit beschlossen hat den neuen Betreuer aufzunehmen, muss ein Aufnahmegespräch stattfinden.

#### **8.1. Aufgaben des Anwärters**

Der Anwärter übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Der Anwärter hat kein Stimmrecht im Betreuerteam.
- b) Er unterstützt das Betreuerteam und den Jugendleiter.
- c) Er zeigt ein vorbildliches Verhalten gegenüber anderen Funktionsträgern im Verein und gegenüber den Jugendlichen.
- d) Der Anwärter untersteht direkt dem Jugendleiter und ist regelmäßig bei den Gruppenstunden und bei anderen Aktivitäten der Jugendgruppe dabei.
- e) Er ist nicht weisungsbefugt.
- f) Minderjährige Anwärter dürfen Jugendliche nicht alleine betreuen.

## 8.2. Widerruf Anwärter

Der Anwärter kann auf Antrag der Mehrheit durch Beschluss des Betreuerteams und des Sektionsausschusses abgesetzt werden. Der Landesjugendkoordinator muss darüber informiert werden.

## 9. Der Landesjugendkoordinator

### 9.1. Die Aufgaben des Landesjugendkoordinators

Der Landesjugendkoordinator ist verantwortlich für die Organisation der Jugendarbeit auf Landesebene.

Der Landesjugendkoordinator:

- erstellt in Absprache mit dem Landesjugendausschuss und der Direktion das Budget und sorgt für die Einhaltung des Budgetrahmens im laufenden Geschäftsjahr;
- verwaltet Förder- und Beitragsmaßnahmen und sorgt für eine korrekte Umsetzung der in diesem Zusammenhang entstehenden Verbindlichkeiten;
- verwaltet und dokumentiert die Korrespondenz;
- unterstützt den Landesjugendausschuss und die Bezirksjugendleiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- unterstützt aktiv die Umsetzung von Projekten und Zielen, welche im Landesjugendausschuss genehmigt wurden;
- protokolliert bei Bedarf die Sitzungen des Landesjugendausschusses;
- erstellt die statistisch relevanten Daten für die WK-Jugendarbeit;
- fördert alle Maßnahmen, die für die Entwicklung der WK-Jugendarbeit relevant sind, wie z.B. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
- steht in Absprache mit dem Landesjugendleiter für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

### 9.2. Die Ernennung des Landesjugendkoordinators

Der Landesjugendkoordinator wird von der Direktion ernannt.

## 10. WK-Jugendgruppen

In den Sektionen des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz werden Jugendgruppen auf Beschluss des Sektionsausschusses und in Absprache mit dem Landesjugendausschusses gebildet, die bei Bedarf altersmäßig gegliedert sind.

Die WK-Jugendgruppe wird mit angemessenen finanziellen Förderungen durch die Landesleitung unterstützt.

Die Gruppen erhalten einen Beitrag, der vom Vorstand genehmigt wird, zur freien Verfügung.

## **11. Ausbildung der WK-Jugend**

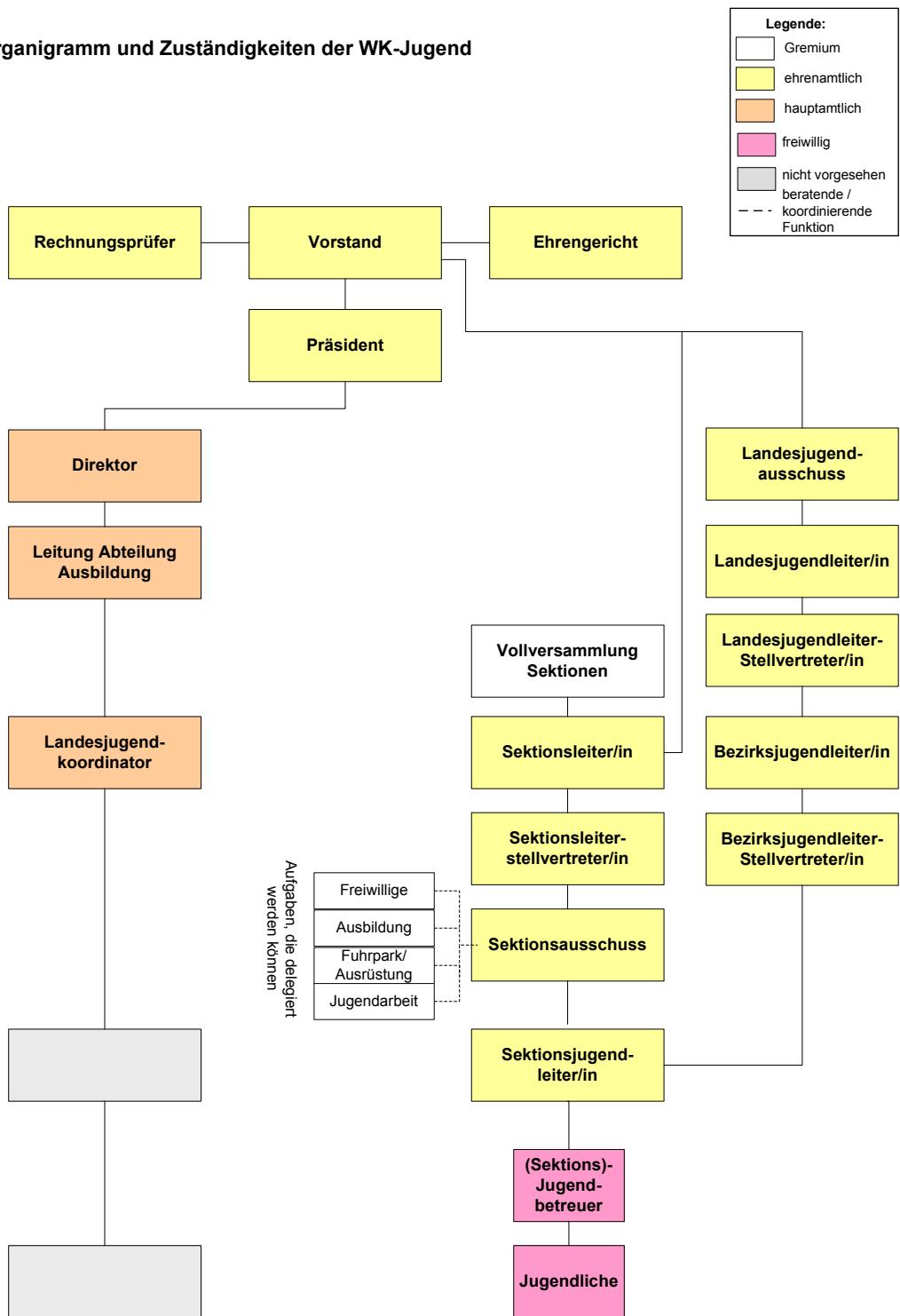
Unabhängig vom Berufsbild muss jeder, der in der WK-Jugend tätig sein möchte, die obligatorischen Ausbildungen absolvieren. Die Inhalte der Ausbildungen für die WK-Jugend sind in eigenen Ausbildungsrichtlinien festgehalten.

## **12. Abweichungen**

Einschränkende Abweichungen zu der vorliegenden WK-Jugendordnung können vom Sektionsausschuss beschlossen werden.

*Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 19. März 2012.*

## Organigramm und Zuständigkeiten der WK-Jugend



Genehmigt am: 30.04.2012

# **Landesrettungsverein Weißes Kreuz ONLUS**

## **Ordnung für die Sektion „Zivilschutz“ des Weißen Kreuzes**



Stand: 19. März 2012

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

## **I. Wesen**

Die Sektion Zivilschutz des Weißen Kreuzes, in der Folge Zivilschutz genannt, ist ein Fachdienst des von der Südtiroler Landesregierung geschaffenen Katastrophenhilfsdienstes. Mit der geltenden Vereinbarung zwischen der Autonomen Provinz Bozen und dem Landesrettungsverein Weißes Kreuz – ONLUS wurde die Führung dieses Dienstes dem Weißen Kreuz übertragen.

Innerhalb des Weißen Kreuzes besteht der Zivilschutz im Range einer Sektion, welche sich mit den Aufgaben im Bereich Katastrophenschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen sowie der Satzung befasst.

## **II. Aufgaben**

Der Zivilschutz hat laut Vereinbarung mit der Autonomen Provinz Bozen folgende Aufgaben:

- verpflegt und betreut hilfsbedürftige, obdachlose bzw. evakuierte Personen,
- verpflegt und versorgt Einsatzkräfte,
- stattet Notunterkünfte aus und errichtet im Auftrage des Landeszivilschutzes Zeltstädte und Containersiedlungen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird das Landesgebiet in fünf Bezirke eingeteilt, in denen Teileinheiten des Zivilschutzes, in der Folge Gruppen genannt, errichtet werden: Bozen, Brixen, Sterzing, Bruneck, Naturns.

Unbeschadet der geltenden Vereinbarung kann der Zivilschutz außerdem mit Genehmigung des Vorstandes andere Tätigkeiten ausüben, die generell dem Gemeinwohl dienen und/oder mit dem Vereinszweck verbunden sind.

## **III. Mitgliedschaft**

Die aktiven Mitglieder werden im Dienst als Freiwillige Mitglieder bezeichnet. Als solche müssen sie sämtliche Bestimmungen annehmen, die von der Satzung, der Vereins- und Sektionsordnung und der Zivilschutzordnung vorgesehenen sind. Sie sind mit einem Ausweis versehen.

### **1. Aufnahme als Freiwilliges Mitglied**

Bürger, die der Sektion Zivilschutz als Freiwillige Mitglieder beitreten wollen, müssen volljährig sein bzw. dürfen das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben.

In einem Erstgespräch werden die Kandidaten über die Rechte und Pflichten im

Verein laut Satzung sowie Vereins- und Zivilschutzordnung eingehend informiert. Entscheidet sich der Kandidat zur Mitarbeit im Zivilschutz, muss er an die Sektion die schriftliche Anfrage um Aufnahme als Freiwilliges Mitglied stellen. Erfolgt das Vorgespräch mit dem Gruppenleiter, folgt ein weiteres Vorstellungsgespräch mit dem Sektionsleiter oder SL-Stellvertreter, bei dem das ausgefüllte Aufnahmeforumular zur Unterschrift vorgelegt wird. Die Anfrage muss vom Sektionsleiter unterschrieben werden.

Gleichzeitig mit der Anfrage muss der Anwärter das vom Vertrauensarzt ausgefüllte vereinsinterne Formular „Ärztliches Zeugnis“ vorlegen, das die körperliche und psychische Eignung für diese Tätigkeit bescheinigt. Für Mitarbeiter, die ausschließlich nicht operative Tätigkeiten ausführen, ist die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses nicht erforderlich. Die effektive Aufnahme und die entsprechende Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder werden erst durch die Gegenzzeichnung des Präsidenten wirksam.

Nach einer Probezeit von zwölf (12) Monaten erfolgt eine weitere Aussprache mit dem Sektionsleiter, auf Grund derer dieser dem Sektionsausschuss empfiehlt, die Aufnahme des Anwärters definitiv zu bestätigen oder bei negativem Verlauf der Anwärterzeit, den Anwärter aus der Liste der Freiwilligen Mitglieder zu streichen. Der vom Ausschuss getroffene Entscheid wird dem Anwärter durch den Sektionsleiter mündlich mitgeteilt, wobei gegen den Entscheid des Ausschusses kein Einspruch beim Ehrengericht erhoben werden kann.

Die Mitgliedschaft kann ab dem 70. Lebensjahr durch ein ärztliches Zeugnis jeweils um 2 weitere Jahre verlängert werden.

## **2. Austritt als freiwilliges Mitglied**

Freiwillige Mitglieder scheiden aus folgenden Gründen aus dem Verein aus: freiwilliger Rücktritt, Ausschluss oder Ableben.

Beim Austritt sind die Dienstbekleidung, die Stempelkarte, der Dienstführerschein sowie sämtliche vom Verein überlassenen Gegenstände abzugeben.

## **3. Unterstützung der freiwilligen Mitglieder**

Die Sektion erhält für die Freiwilligen Mitglieder, die im vorangegangenen Jahr an mindestens drei Übungen des Zivilschutzes teilgenommen haben und eine vom Ausschuss jährlich zu bestimmende Mindestanzahl von Arbeitsstunden geleistet haben, einen Pro-Kopf-Beitrag, der vom Vorstand festgelegt wird, zur freien Verfügung. Die Verwendung dieses Beitrages erfolgt ausschließlich im Interesse der Freiwilligen Mitglieder und der Angestellten der Sektion und wird vom Sektionsausschuss bestimmt.

## **IV. Ausbildung**

Für Mitglieder des Zivilschutzes ist ein systematisches Ausbildungsprogramm vorgesehen, welches von der Ausbildungsabteilung in Zusammenarbeit mit der Sektionsführung erarbeitet und vom Vorstand genehmigt wird.

Unabhängig davon wird allen Kandidaten bei der Aufnahme zur persönlichen Weiterbildung der Besuch eines Erste-Hilfe Kurses empfohlen.

## **V. Rechte und Pflichten der Freiwilligen Mitglieder**

Die Freiwilligen Mitglieder haben folgende Rechte:

- Genuss der Rechte laut Satzung,
- im Verzeichnis der Freiwilligen Mitglieder geführt zu werden,
- im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien auf Aus- und Weiterbildung,
- vorgesehenen Versicherungsschutz,
- Einreichung von Beschwerden an übergeordnete Stellen,
- Tragen der Dienstbekleidung während des Dienstes.

Beim Beschwerderecht ist auf die Einhaltung der hierarchischen Strukturen innerhalb des Vereins zu achten:

1. Sektionsleiter bzw. Stellvertreter
2. Direktor/Präsident
3. Ehrengericht

Die freiwilligen Mitglieder haben die Pflicht, das vorgesehene Ausbildungsprogramm zu absolvieren sowie an den vom Ausschuss festgelegten Übungen teilzunehmen.

Die jährliche Mindestanzahl von Anwesenheitsstunden wird auf 50 Stunden festgesetzt und durch Stempelungen dokumentiert.

Sollten außerordentliche Vorfälle es dem Freiwilligen Mitglied nicht ermöglichen, an den Übungen teilzunehmen, so hat er dies vorgängig mitzuteilen. Ein Freiwilliges Mitglied, das mehr als dreimal innerhalb eines Jahres unentschuldigt einer Übung fernbleibt, gilt als ausgetreten und wird entsprechend von der Sektionsleitung schriftlich benachrichtigt.

Ein Freiwilliges Mitglied kann sich auf Antrag bis zu einem Jahr in eine Warteliste eintragen lassen. Der Antrag, erstellt auf einem vorgegebenen Formular, muss vom Sektionsausschuss genehmigt und von diesem zwecks Eintragung in die zentrale Datenbank an die Landesleitung weitergeleitet werden. Die Wartestellung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Weiteres kann das Freiwillige Mitglied aus gerechtfertigten medizinischen Gründen vom Sektionsausschuss auf die Warteliste gesetzt werden.

## **VI. Verhaltensregeln**

Es ist strengstens untersagt, unter Alkoholeinfluss den Dienst anzutreten. Bei Trunkenheit während des Dienstes werden die in der Zivilschutzordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen ergriffen.

In allen Fahrzeugen und Räumlichkeiten des Vereins besteht Rauchverbot.

Mitarbeitern des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz ist es untersagt, bei anderen nicht gemeinnützigen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck Dienst zu verrichten.

Sämtliche Mitarbeiter, die Medikamente oder andere Mittel konsumieren, die das Reaktionsvermögen beeinträchtigen, wie z.B. Drogen, oder Träger von Krankheitserregern sind und somit eine Gefahr für Mitarbeiter im Dienst darstellen, sind verpflichtet, dies unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Sektions- oder Dienstleiter mitzuteilen.

## **VII. Dienstbekleidung**

Die Mitarbeiter des Vereins haben während der Ausübung der verschiedenen Dienste die vom Verein zur Verfügung gestellte Dienstbekleidung zu tragen.

Die jeweils vorgesehene Dienstbekleidung wird vom Vorstand beschlossen und der Sektion mittels schriftlicher Anweisung mitgeteilt.

Die Dienstbekleidung darf ausschließlich während der Dienstzeit getragen werden.

Die Dienstkleidung darf aus hygienischen Gründen nur in Ausnahmefällen (wie z.B. Aus- und Fortbildung, Festlichkeit, Beerdigung) mit Genehmigung durch den Dienstleiter nach Hause genommen werden.

## **VIII. Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft**

Für die Ehrungen sowie für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Mitarbeiter des Zivilschutzes gelten die in der Vereinsordnung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz festgehaltenen Bestimmungen.

## **IX. Disziplinarmaßnahmen**

Disziplinarmaßnahmen werden bei folgenden Zuwiderhandlungen ergriffen:

- Unangemessenes Verhalten gegenüber Mitarbeitern,
- Imageschädigendes Verhalten in Bezug auf den Verein
- Respektlosigkeit gegenüber den Vorgesetzten,

- Nichtbeachtung der Beschlüsse des Vorstandes, des Sektionsausschusses und der Weisungen der Direktion,
- Unentschuldigtes Verlassen und/oder Fernbleiben vom Dienste,
- Unterlassung der Meldung von Einschränkungen bei der Benützung bzw. beim Entzug des Zivilführerscheines,
- Vorsätzliche Beschädigung vereinseigenen Gutes,
- Raufereien und Diebstähle,
- Tragen der Dienstbekleidung außerhalb der Dienstzeiten,
- Alkoholkonsum im Dienst oder am Vereinssitz.
- Aufwiegelei und/oder Schädigung des Vereinsbildes in der Öffentlichkeit.

Geringfügige Verstöße führen zu einer mündlichen Ermahnung von Seiten des Sektions- oder Dienstleiters.

Das Freiwillige Mitglied, dessen Anwesenheit, Fehlverhalten oder dessen Verhalten aus irgend einem anderen Grund das Ansehen oder den Ruf des Vereins schädigt, kann sofort vom Sektions- oder Dienstleiter vom Sitz entfernt und über ihn eine zeitweilige Suspendierung vorgenommen werden. Die Suspendierung kann in schwerwiegenden Fällen bis zum nächsten Termin der Vorstandssitzung dauern, bei der definitiv über den Fall entschieden wird. Über den Vorfall und die bereits ergriffenen Maßnahmen ist umgehend die Direktion und der Sektionsausschuss schriftlich zu informieren, um die eventuelle Anwendung der verschiedenen Disziplinarmaßnahmen von Seiten des Vorstandes einzuleiten.

Je nach Schwere des Vergehens sind folgende Disziplinarmaßnahmen vorgesehen:

- schriftliche Ermahnung,
- zeitweilige Suspendierung vom Dienst,
- Ausschluss aus dem Verein

Zwei schriftliche Ermahnungen innerhalb von drei Jahren haben eine zeitweilige Suspendierung vom Dienst zur Folge. Wird ein Freiwilliges Mitglied innerhalb von sechs Jahren dreimal wegen Disziplinarmaßnahmen suspendiert, so wird es vom Verein ausgeschlossen.

Die vom Vorstand beschlossenen Disziplinarmaßnahmen werden dem Betroffenen mittels Einschreibebrief mit Rückantwort mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt mittels Einschreibebrief mit Rückantwort schriftlich beim Ehrengericht Einspruch erhoben werden (ausschlaggebend ist der Poststempel).

Vom Verein Ausgeschlossene können nach 5 Jahren an den Vorstand ein Ansuchen um Wiederaufnahme stellen, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Sektion.

## **X. Kraftfahrer und Fuhrpark**

Mitarbeiter dürfen Dienstfahrzeuge nur dann lenken, wenn sie im Besitze des vorgeschriebenen gültigen Dienstführerscheines sind und vom Sektions- oder Dienstleiter dazu ermächtigt worden sind. Voraussetzung zur Erlangung des Dienstführerscheins ist der Besitz eines italienischen Zivilführerscheines.

Lenker von Dienstfahrzeugen mit Sondersignalen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der Dienstführerschein verfällt in jedem Fall mit der Erreichen des 65. Lebensjahres. Wenn der Mitarbeiter weiterhin als Fahrer von Dienstfahrzeugen tätig sein möchte, muss er eine Verlängerung des Dienstführerscheins bei der Technischen Abteilung beantragt werden. Der Dienstführerschein verfällt mit Ablauf des zivilen Führerscheins. Für das Lenken von vereinseigenen Fahrzeugen ist eine Höchstaltersgrenze von 70 Jahren vorgesehen.

Die Kraftfahrer sind für die ihnen anvertrauten Fahrzeuge verantwortlich. Sie haben sich an die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu halten. Sollte die Nichtbeachtung der Straßenverkehrsordnung strafrechtliche Folgen haben, so haften die Fahrer dafür persönlich.

Bei einem Rechtsverfahren für eine nicht vorsätzlich begangene Straftat übernimmt der Verein sämtliche Kosten, einschließlich der Bußgelder (mit Ausnahme jener der Straßenverkehrsordnung) und jener für den Rechtsbeistand.

## **XI. Unfälle mit Dienstfahrzeugen**

Wird ein Dienstfahrzeug in einen Unfall verwickelt, so ist der Sektions- und/oder Dienstleiter davon in Kenntnis zu setzen. Zudem ist der Unfallbericht auszufüllen oder die Behörden davon in Kenntnis zu setzen. Der Sektions- und/oder Dienstleiter hat die Kopie des Unfallberichts umgehend der Direktion zuzuschicken bzw. diese vom Unfall in Kenntnis zu setzen.

## **XII Aufbau, leitende Gremien und Funktionsträger der Sektion**

### **1. Aufbau**

Die Sektion Zivilschutz besteht aus verschiedenen Gruppen, die den in der Vereinbarung vorgesehenen Bezirken entsprechen:

- Gruppe Bozen
- Gruppe Brixen
- Gruppe Bruneck
- Gruppe Naturns

- Gruppe Sterzing

Es können auch Untergruppen gebildet werden, welche auf Vorschlag des Sektionsausschusses vom Vorstand genehmigt oder aufgelöst werden.

## **2. Leitende Organe der Sektion sind:**

- der Sektionsleiter
- der Sektionsleiter-Stellvertreter
- der Dienstleiter
- der Sektionsausschuss

## **3. Wahl der leitenden Organe in der Sektion**

- Alle leitenden Organe der Sektion werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahlen finden innerhalb 31. Mai im zweiten Jahr nach der Wahl der statutarischen Vereinsorgane durch die Delegiertenvollversammlung statt. Abweichungen von dieser Regelung werden vom Vorstand festgelegt. Alle leitenden Gremien und Funktionsträger der Sektion können wiedergewählt werden.
- Das passive Wahlrecht (das Recht gewählt zu werden) für die Wahl der Gremien und Funktionsträger der Sektion steht allen Vereinsmitgliedern laut Artikel 4, Absatz 1, der Satzung zu, die volljährig sind bzw. das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Das aktive Wahlrecht (das Recht zu wählen) steht allen volljährigen Ehrenamtlichen bzw. Freiwilligen Mitgliedern zu. Angestellte und-Zivildiener sind nur wahlberechtigt, wenn sie als Freiwillige Mitglieder der Sektion gelistet sind. Ehrenmitglieder und Jahresmitglieder haben kein Wahlrecht.
- Innerhalb der Sektion kann ein Kandidat für mehrere Funktionen kandidieren, die durch eigene Wahlgänge ermittelt werden, kann aber nur eine Funktion übernehmen.
- Bei allen Wahlgängen besteht die Möglichkeit der Abstimmung per Akklamation, soweit keine wahlberechtigte Person einen Einwand äußert.
- Sektionsleiter und Sektionsleiter-Stellvertreter werden von allen freiwilligen Mitgliedern und allen Angestellten in zwei voneinander unabhängigen Wahlgängen gewählt.
- Die Funktionen Sektionsleiter und Sektionsleiter-Stellvertreter sind mit einer unselbständigen und unbefristeten Erwerbstätigkeit im Verein nicht vereinbar.
- Weitere Ausschussmitglieder werden in einem eigenen Wahlgang gewählt.
- Für die Wahl der Sektionsausschussmitglieder ist die Abstimmung per Akklamation (Handaufheben) nur dann möglich, wenn die Anzahl der Kandidaten genau der Anzahl der von der Vollversammlung festgelegten weiteren Ausschussmitglieder entspricht.
- Bei den Wahlen der leitenden Gremien und Funktionsträger ist eine Delegierung des Stimmrechtes oder die Abgabe der Stimme durch Briefwahl nicht gestattet

Die konstituierende Sitzung des Sektionsausschusses findet innerhalb von 15 Tagen nach erfolgter Wahl statt. In dieser Sitzung wird ein Schriftführer aus den Reihen des Ausschusses ernannt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Sektionsleiters ernennt der Präsident einen provisorischen Verwalter und bestimmt den Termin für die Neuwahl des Sektionsleiters. Wenn durch das vorzeitige Ausscheiden von Ausschussmitgliedern die vorgesehene Mindestanzahl der weiteren Ausschussmitglieder (siehe Punkt III, Absatz 3.4 der Sektionsordnung) unterschritten wird, verfällt der gesamte Ausschuss. Der Präsident bestimmt den Termin für die Neuwahl der leitenden Organe der Sektion.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines einzelnen Ausschussmitgliedes wird dieses Mitglied bei der nächsten Jahresversammlung durch Wahl ersetzt und verfällt mit den übrigen Ausschussmitgliedern.

## **4. Aufgaben der leitenden Organe**

### **4.1 Der Sektionsleiter**

Der Sektionsleiter ist der Interessenvertreter der Freiwilligen in der Sektion und ist beauftragt, die Verbindung zwischen den Rechten und Pflichten der Freiwilligen und den Notwendigkeiten der Sektion herzustellen.

Der Sektionsleiter ist beauftragt, die Verbindung zu allen am Landesrettungsverein interessierten oder mit ihm in Beziehung stehenden Kreisen herzustellen bzw. zu erhalten und zu optimieren.

Der Sektionsleiter hat ein anhörungs- und begründungspflichtiges Vetorecht bei Personalanstellungsentscheiden sowie ein Anrecht auf vollständige Information zu allen Vorgängen in der Sektion.

Der Sektionsleiter hat die Aufgabe, die Sektion zu leiten. Er ist Bindeglied zwischen Vorstand sowie Direktion des Weißen Kreuzes und der Sektion.

Dem Sektionsleiter obliegt es, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsabläufe in der Sektion ordnungsgemäß verlaufen und laufend optimiert werden. Dabei ist er für die Koordinierung der Tätigkeiten in der Sektion laut definierten Vorgaben verantwortlich (Satzung, Vereinsordnung, Zivilschutzordnung, gesetzliche Bestimmungen).

In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben des Sektionsleiters im Einzelnen beschrieben.

Der Sektionsleiter wird bei seiner Aufgabe vom Dienstleiter und von den Gruppen-

leitern unterstützt.

Der Sektionsleiter wird bei Abwesenheit vom Sektionsleiter-Stellvertreter vertreten.

Bei Untätigkeit oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Sektionsleiter auf Antrag des Sektionsausschusses oder der Direktion durch Beschluss des Vorstandes seines Amtes enthoben werden. Er muss gemäß den Bestimmungen der Sektionsordnung durch Neuwahl ersetzt werden.

#### **4.2. Der Sektionsleiter-Stellvertreter**

Der Sektionsleiter-Stellvertreter hat die Aufgabe, den Sektionsleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Erhaltung der Ordnung und der Disziplin in der Sektion zu unterstützen.

#### **4.3 Der Dienstleiter**

Der Dienstleiter wird von der Direktion nach Überprüfung der erforderlichen Qualifikation und nach Anhörung des Sektionsleiters bestellt.

Der Dienstleiter sorgt dafür, dass die Vorgaben der Direktion umgesetzt werden, und ist mit entsprechender Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Sektion ausgestattet.

In der Stellenbeschreibung sind die Aufgaben des Dienstleiters im Einzelnen beschrieben.

Der Dienstleiter wird vom Sektionsleiter oder von einer in Absprache mit der Direktion bestimmten Person vertreten.

#### **4.4. Der Gruppenleiter**

Der Gruppenleiter unterstützt den Sektionsleiter und den Dienstleiter bei der Ausübung seiner Tätigkeit.

Der Gruppenleiter ist die erste Bezugsperson für den Sektions- bzw. Dienstleiter vor Ort.

Die Gruppenleiter werden in den einzelnen Gruppen von den freiwilligen Mitgliedern für die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei die Wahlen im selben Jahr stattfinden, an dem die leitenden Organe der Sektion gewählt werden.

Die Gruppenleiter haben die Aufgabe, die Anwesenheitsschichten ihrer Gruppe zu koordinieren, und haben sich an die Weisungen des Sektionsleiters und Dienstleiters zu halten. Es ist ihnen freigestellt, einen geeigneten Stellvertreter zu ernennen.

Die Funktion des Gruppenleiters ist mit dem des Ausschussmitgliedes unvereinbar. Wird ein Gruppenleiter in den Ausschuss gewählt, muss dieser die Gruppenleiterfunktion abgetreten.

#### 4.5. Der Sektionsausschuss

Der Sektionsausschuss besteht aus folgenden von Amts wegen vertretenen Mitgliedern (falls vorhanden):

- der Sektionsleiter
- der Sektionsleiter-Stellvertreter
- der Dienstleiter

Zudem sind im Ausschuss mindestens 3 bis 6 weitere Ausschussmitglieder vertreten. Die Anzahl dieser weiteren Ausschussmitglieder wird auf Vorschlag des Sektionsausschusses von der Vollversammlung festgelegt.

Von den weiteren Ausschussmitgliedern dürfen max. zwei eine unselbständige und unbefristete Erwerbstätigkeit im Verein ausüben.

Der Sektionsausschuss wird vom Sektionsleiter bei Bedarf oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen. Der Sektionsleiter bestimmt die Tagesordnung und berücksichtigt dabei die Vorschläge einzelner Ausschussmitglieder und der Verantwortlichen der Aufgabenbereiche.

Der Sektionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sektionsleiters.

Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, welche gegen die Satzung und gegen die Ordnungen des Vereins sowie gegen die Entscheidungen des Vorstandes und die Weisungen der Direktion verstößen.

Über die Ausschusssitzung muss ein vom Sektionsleiter und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll verfasst werden. Eine Abschrift des Protokolls muss innerhalb 20 Tagen nach der Sitzung an die Direktion weitergeleitet werden.

An den Ausschusssitzungen können, auf Einladung des Sektionsleiters und ohne Stimmrecht, auch Dritte teilnehmen.

Aufgaben des Sektionsausschusses sind:

- den Sektionsleiter bei der Ausübung seiner Tätigkeit in jeglicher Hinsicht zu unterstützen,
- organisatorische Notwendigkeiten aufzuzeigen und zur Diskussion zu bringen,
- übergeordneten Stellen Vorschläge zu unterbreiten, welche die Tätigkeiten in der Sektion betreffen und dem Wohl des Vereins dienen,
- die vorübergehende Suspendierung von Freiwilligen Mitgliedern zu beschließen, welche der Satzung, der Vereins- oder Zivilschutzordnung zuwider handeln (z.B. Leistungen verweigern, Unfrieden unter den aktiven Vereinsmitgliedern stiften, gemeinsame Maßnahmen verweigern),
- die Weiterleitung eines diesbezüglichen Berichtes an den Vorstand zur endgültigen Entscheidung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied beim Ehrengericht Berufung einlegen.
- untätige oder unwürdige Mitglieder des Sektionsausschusses ihres Amtes und ihrer Funktion innerhalb der Sektion zu entheben,
- über die definitive Bestätigung von Anwärtern oder, bei negativem Verlauf der Anwärterzeit, über deren Streichung aus der Liste der freiwilligen Mitglieder zu beschließen,
- über die Verwendung des vom Vorstand festgesetzten pro-Kopf-Beitrages und die außerordentlichen Einnahmen zu beschließen,
- über die Teilnahme an Übungen und anderen Veranstaltungen zu entscheiden,
- Vorschläge zu unterbreiten für Ausrüstungsgegenstände, sofern sie nicht bereits in der Vereinbarung mit der Autonomen Provinz definiert worden sind.

In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben des Ausschussmitgliedes beschrieben.

#### **4.6. Einsatzleitung**

In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses muss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen die Anzahl und der Rang der Personen bestimmt werden, die mit der Einsatzleitung betraut werden.

Bei Einsätzen koordiniert der Einsatzleiter die Verfügbarkeit und den Einkauf der für den Einsatz notwendigen Lebensmittel und anderweitiges Material.

#### **4.7. Zu delegierende Aufgabenbereiche**

- a) Freiwillige: Es sollen Maßnahmen des Freiwilligenmanagements umgesetzt werden, damit die freiwillige Tätigkeit in der Sektion koordiniert, gefördert und damit der notwendige Bestand an Freiwilligen gesichert wird.
- b) Ausbildung: Die Grundausbildung sowie die Weiterbildung für Mitglieder des Zivilschutzes hat landesweiten einheitlichen Richtlinien zu entsprechen.
- c) Fuhrpark/Ausrüstung: Die Wartung des Fuhrparks und der Ausrüstung muss

gewährleisten, dass sie den gesetzlichen oder vom Vorstand vorgegebenen einheitlichen Anforderungen entsprechen und jederzeit einsatzbereit sind. Änderungen der Ausrüstung und Innenausstattung sind ohne entsprechende Genehmigung der Direktion nicht erlaubt.

Die zu delegierenden Aufgabenbereiche werden bei der ersten Sitzung des Sektionsausschusses vom Sektionsleiter übertragen. Die Verantwortlichen für die Aufgabenbereiche haben die Aufgaben im Sinne der Vereinsordnung und der Weisungen wahrzunehmen und sind dem Sektionsleiter für die übernommenen Aufgaben verantwortlich.

### **XIII. Jahreshauptversammlung**

Innerhalb 31. Mai muss die Jahreshauptversammlung abgehalten werden. Die Einladung dazu wird mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin über die Anschlagtafel und mit einfacher schriftlicher Mitteilung, unterschrieben vom Sektionsleiter, bekannt gegeben. An der Jahreshauptversammlung können sowohl Freiwillige Mitglieder als auch Angestellte teilnehmen.

Die Jahreshauptversammlung befasst sich grundsätzlich mit folgenden Tagesordnungspunkten:

1. Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr,
2. Bericht über die wirtschaftlichen Eckdaten der Sektion
3. Eventuelle Wahlen im Sinne der Sektionsordnung,
4. Information über die Tätigkeit des Landesrettungsvereins,
5. Namhaftmachung von mindestens 2 wahlberechtigten Personen, die den Sektionsleiter bei der Vollversammlung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz begleiten,
6. Allfälliges.

Die Tagesordnung wird vom Sektionsleiter nach Anhörung des Sektionsausschusses festgelegt.

Die Tagesordnung und der Termin der Jahreshauptversammlung sind der Direktion rechtzeitig mitzuteilen, um die Beteiligung einer Vertretung der zentralen Funktionsträger zu ermöglichen.

Über die Jahrhauptvollversammlung muss ein vom Sektionsleiter und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll verfasst werden. Eine Abschrift des Protokolls muss innerhalb 20 Tagen nach der Sitzung an die Direktion weitergeleitet werden.

Die Regelung für die Einberufung und Protokollierung der Jahreshauptversammlung gilt auch für die Einberufung von zusätzlichen Versammlungen aller Art in der Sektion.

#### **XIV. Gesetzliche Vertretung**

Die gesetzliche Vertretung des Vereins, und folglich auch der Sektion Zivilschutz, obliegt ausschließlich dem Präsidenten. Daher dürfen von den leitenden Organen der Sektion keine Handlungen vorgenommen werden, die in den Kompetenzbereich der zentralen Organe fallen. Dazu gehören z.B. Personaleinstellungen und -entlassungen, Abschluss von Verträgen aller Art, Maßnahmen, Initiativen und Veranstaltungen, welche nicht in schriftlicher Form bereits geregelt sind.

#### **XV. Schlussbestimmungen**

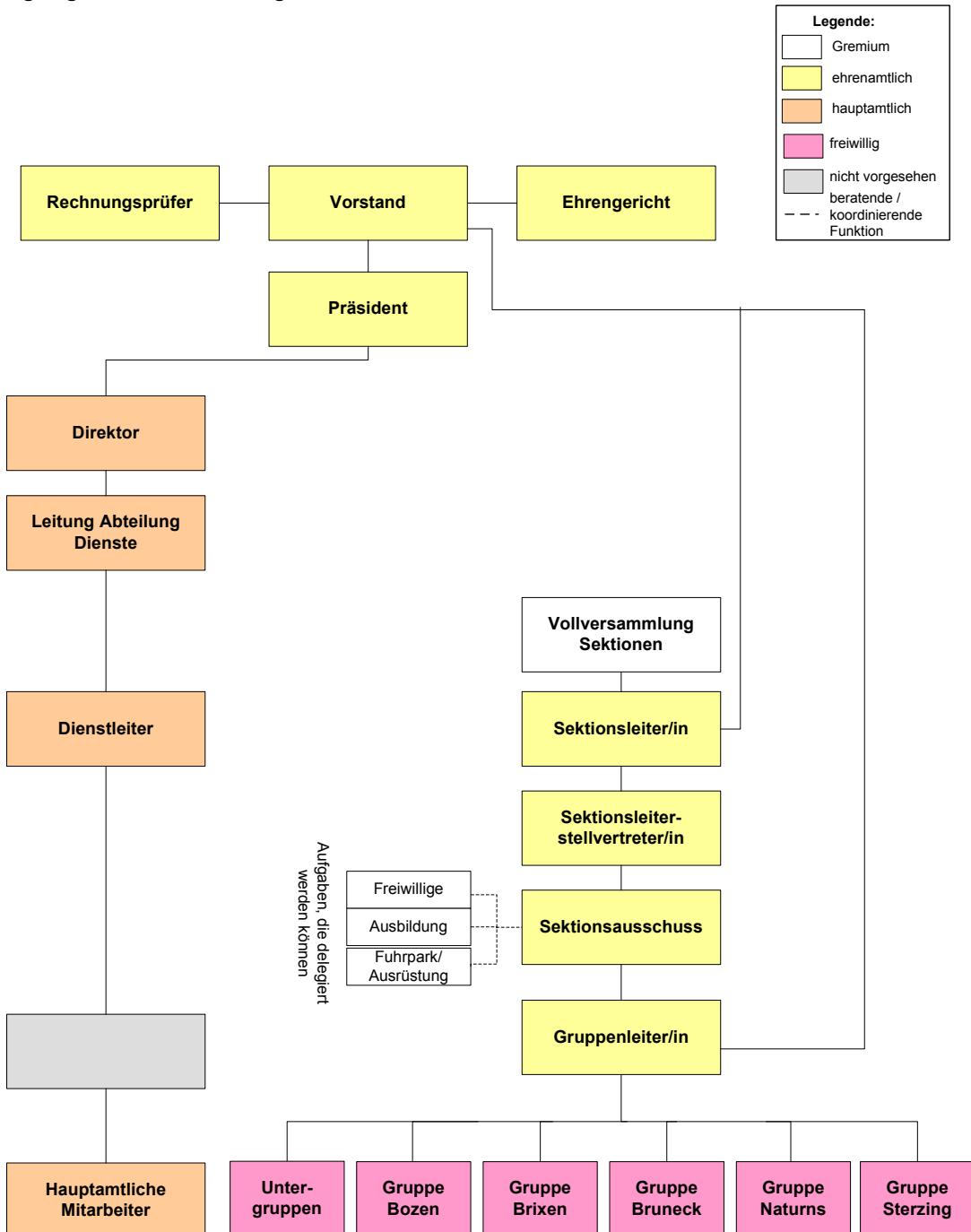
Für alles, was nicht ausdrücklich in der vorliegenden Zivilschutzordnung geregelt wird, wird auf die Bestimmungen der Vereinssatzung verwiesen.

Für Fachbereiche, die in den oben genannten Dokumenten nicht erwähnt werden, wird auf die von der Landesleitung gegebenen Anweisungen verwiesen.

Änderungen dieser Ordnung und zusätzliche Regelungen werden vom Vorstand beschlossen.

*Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 19. März 2012*

# Organigramm und Zuständigkeiten der Sektion Zivilschutz im Weißen Kreuz





**Landesrettungsverein Weißes Kreuz ONLUS**

**Ordnung für die Notfallseelsorge**



Stand: 19. März 2012

Sämtliche Bezeichnungen in dieser Ordnung sind in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch für alle MitgliederInnen und MitarbeiterInnen des Vereins.

## **ARTIKEL 1: WESEN**

Die Notfallseelsorge ist ein Dienst, der menschliche Betreuung und seelsorglichen Beistand den Personen anbietet, die durch Unfall oder Krankheit in akute, das persönliche und soziale Leben erschütternde Notlagen geraten sind.

Die Notfallseelsorge ist Bestandteil der notfallmedizinischen Tätigkeit, weil die Verhinderung schwerer gesundheitlicher Folgeschäden zum Aufgabengebiet der Notfallmedizin und damit des Rettungsdienstes gehören und Menschen in Notsituationen besonders hilfebedürftig sind.

Die Notfallseelsorge ist eine Dienstleistung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz, welche vorrangig durch Freiwillige Mitglieder abgedeckt wird. Sie ist organisatorisch in den Sektionen bzw. Bezirken eingebunden und verfügt über eine eigene Organisationsstruktur.

## **ARTIKEL 2: AUFGABEN UND ZIELE**

Die Aufgaben und Ziele der Notfallseelsorge sind:

- Die Sorge um ganzheitliche Betreuung von direkt und indirekt betroffenen Menschen.
- Durch den Dienst der Notfallseelsorge werden Betroffene während und nach einem traumatischen Ereignis begleitet und unterstützt, damit die Rückkehr zur Normalität des Alltagslebens gefördert und die Handlungsfähigkeit wieder hergestellt werden kann.
- Die Notfallseelsorge steht den Betroffenen bei und ermöglicht ihnen, die akuten Belastungsreaktionen als normal anzusehen und anzunehmen.
- Durch gezielte Informationen und Hinweise kann die allmähliche Rückbildung der akuten Belastungsreaktion eingeleitet und verstärkt werden. Dadurch wird der Entwicklung von posttraumatischen Belastungsstörungen und anderer traumatisch bedingter Störungen (Depressionen, psychosomatische Erkrankungen, Dissoziation) vorgebeugt.
- Gleichzeitig soll einer möglichen Entwicklung von pathologischer Trauer vorgebeugt werden.
- Das posttraumatische Wachstum und die Resilienz (Widerstandskraft) der Personen sollen gefördert werden.

## **ARTIKEL 3: MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitglieder der Notfallseelsorge sind folgende:

1. Freiwillige Mitglieder der Notfallseelsorge (sie werden als freiwillige Notfallseelsorger bezeichnet)
2. Ehrenamtliche Mitglieder der Notfallseelsorge (sie sind in den Gremien der NFS vertreten)

Für die Einsatznachbesprechungen kann auf externe Fachkräfte zurückgegriffen werden.

### **3.1 Aufnahmekriterien für Anwärter der Notfallseelsorge**

#### **Allgemeine Aufnahmekriterien**

- Mindestalter: 28 Jahre, Höchstalter 60 Jahre.
- Dienstaltersgrenze: 65 Jahre
- Körperliche und seelische Gesundheit: lebensbejahende und zukunftsorientierte Lebenseinstellung
- Lebenserfahrung: Beziehungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Diskretion, Teamfähigkeit, Flexibilität, Konfliktfähigkeit
- Belastbarkeit: Bewältigungsstrategien, Kohärenzgefühl, Selbstwertgefühl, realistische Selbsteinschätzung, Selbstschutz, Abgrenzung
- Genügend Zeit für den regelmäßigen Bereitschaftsdienst und für die obligatorischen Nachbesprechungen
- Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung in den Bereichen Notfallmedizin, Psychotraumatologie, Notfallseelsorge und Krisenintervention
- Religiöse und weltanschauliche Offenheit sowie Bereitschaft und Interesse zur Auseinandersetzung mit Grundthemen des Lebens: Sinn des Lebens, Tod und Sterben, Leid, Trauer, Leben nach dem Tod
- Bereitschaft zu regelmäßigen Nachbesprechungen der Einsätze in der Gruppe und bei Bedarf einzeln;
- Referenzen: 2 Empfehlungsschreiben von verantwortlichen Personen aus dem Nahbereich
- Führerschein B

Sanitäre Ausbildungsvoraussetzung, gültig für alle Anwärter:

- Module 1, 2 und 3 der Ausbildungsstufe A.

### **3.2 Anwärter aus dem Rettungsdienst und aus externen Berufen**

#### **3.2.1 Ablauf zur Aufnahme der Anwärter**

Bei einem Informationstreffen mit dem Gruppenleiter und dem Sektionsleiter werden die Anwärter über die Ziele und den Dienst der Notfallseelsorge, über die Rechte und Pflichten im Verein laut Satzung, über die Vereins- und Sektionsordnung und über die Ordnung für die Notfallseelsorge eingehend informiert.

Nach positivem Abschluss der Grundausbildung gemäß den Ausbildungsrichtlinien arbeitet der Anwärter in der Notfallseelsorge mit.

Er stellt die schriftliche Anfrage an die Sektion des betreffenden Einzugsgebietes um Aufnahme als freiwilliger Notfallseelsorger. Die Anfrage muss vom Sektionsleiter und vom Gruppenleiter unterschrieben werden und wird vom Präsidenten gegengezeichnet.

Gleichzeitig mit der Anfrage muss der Anwärter das vom der Vertrauensarzt ausgefüllte vereinsinterne Formular „Ärztliches Zeugnis“ vorlegen, das die körperliche und psychische Eignung für diese Tätigkeit bescheinigt.

Der Anwärter darf aus versicherungstechnischen Gründen erst Bereitschaftsdienst machen, wenn die effektive Eintragung in die Liste der Freiwilligen Mitglieder erfolgt ist.

Nach Abschluss des zwölfmonatigen Praktikums in der Hintergrundgruppe erfolgt eine Aussprache mit dem Gruppenleiter, seinem Stellvertreter, dem Sektionsleiter oder dessen Stellvertreter und dem Leiter für Nachbesprechungen, auf Grund derer die Aufnahme in die Einsatzgruppe beschlossen, oder bei negativem Verlauf, der weitere Verbleib in der Hintergrundgruppe verfügt wird.

### **3.2.2 Austritt der freiwilligen Notfallseelsorger**

Der Austritt der freiwilligen Notfallseelsorger erfolgt gemäß den gültigen Regelungen der Vereinsordnung.

### **3.2.3 Dienste der freiwilligen Notfallseelsorger**

Die Bereitschaftsdienste der freiwilligen Notfallseelsorger werden durch den Gruppenleiter eingeteilt. Die Sektion erhält für die freiwilligen Notfallseelsorger, die im vorangegangenen Jahr mindestens 400 Stunden Bereitschaftsdienst geleistet haben, einen pro-Kopf-Beitrag, der vom Vorstand festgelegt wird, zur freien Verfügung. Die Verwendung dieses Beitrages erfolgt ausschließlich im Interesse der freiwilligen Notfallseelsorger. Der Sektionsausschuss kann in Absprache mit den Notfallseelsorgern darüber verfügen.

## **3.3 Externe Fachkräfte**

Externe Fachkräfte arbeiten als Leiter der Nachbesprechungen und/oder als ehrenamtliche Mitglieder des Fachbeirates mit. Sie sind in den oben genannten Funktionen nicht im operativen Bereich tätig. Sie werden vom Landesausschuss nach Anhörung des Fachbeirates ernannt und beauftragt.

### **3.3.1 Aufnahme der externen Fachkräfte**

Für Mitarbeiter, die nicht operative Tätigkeiten ausführen, ist die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses nicht erforderlich.

Er muss die schriftliche Anfrage an den Landesausschuss NFS um Aufnahme als externe Fachkraft stellen und einen Lebenslauf vorweisen. Die Anfrage muss vom

Landesleiter Notfallseelsorge unterschrieben werden.

### **3.3.2 Beendigung der Beauftragung für externe Fachkräfte**

Externe Fachkräfte werden für die Dauer von einem Jahr für die Leitung von Einsatznachbesprechungen beauftragt und können auch vorzeitig von ihren Aufgaben entbunden werden.

## **3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **3.4.1 Rechte**

Die Freiwilligen Mitglieder der Notfallseelsorge haben folgende Rechte:

- Genuss der Rechte laut Satzung, Vereinsordnung, Sektionsordnung und Ordnung für die Notfallseelsorge
- im Verzeichnis der Freiwilligen Mitglieder geführt zu werden
- im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien auf Aus- und Weiterbildung
- vorgesehenen Versicherungsschutz
- Einreichung von Beschwerden an übergeordnete Stellen
- Tragen der Dienstbekleidung bei den Einsätzen und Bereitschaften, sowie bei Feiern und besonderen Anlässen
- den WK Ausweis zu erhalten

### **3.4.2 Pflichten**

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- Satzung, Vereins-, Sektions- und Notfallseelsorge-Ordnung einzuhalten
- das vorgesehene Ausbildungsprogramm zu absolvieren
- die Einsätze verantwortungsvoll und sorgfältig vorzubereiten und durchzuführen
- an den bei Bedarf stattfindenden Nachbesprechungen teilzunehmen
- die Schweigepflicht einzuhalten
- für gute Referenzen und Akzeptanz der eigenen Persönlichkeit zu sorgen.

### **3.4.3 Disziplinarmaßnahmen**

Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt gemäß den gültigen Regelungen innerhalb der Vereinsordnung.

## **ARTIKEL 4: AUFBAU UND STRUKTUR**

### **4.1 Die Gruppe Notfallseelsorge**

#### **4.1.1 Aufbau der Gruppe**

Die Gruppe Notfallseelsorge besteht aus Mitgliedern der Einsatzgruppe und aus Mitgliedern der Hintergrundgruppe.

## **Die Mitglieder der Einsatzgruppe**

Die Mitglieder der Einsatzgruppe sind ausgebildete Notfallseelsorger. Sie werden als diensthabende Notfallseelsorger eingesetzt und treffen sich regelmäßig zu den organisierten Nachbesprechungen.

## **Die Mitglieder der Hintergrundgruppe**

Die Mitglieder der Hintergrundgruppe sind neu ausgebildete Notfallseelsorger, die ein zwölfmonatiges Praktikum absolvieren und an mindestens 5 Einsätzen teilnehmen müssen.

Sie unterstützen die Einsatzgruppe, dürfen aber alleine keine Einsätze absolvieren.

Sie nehmen regelmäßig an den bei Bedarf organisierten Nachbesprechungen teil.

Die Mitglieder der Hintergrundgruppe treffen sich mit der Gruppenleitung, dem Sektionsleiter oder dessen Stellvertreter und dem Leiter der Nachbesprechungen zum Auswertungsgespräch des Praktikums, in welchem die Aufnahme in die Einsatzgruppe besprochen wird.

### **4.1.2 Leitende Organe und deren Aufgaben**

Die Gruppenleitung setzt sich aus zwei Personen zusammen:

- Gruppenleiter
- Stellvertretende Gruppenleiter

#### **4.1.2.1 Der Gruppenleiter**

Der Gruppenleiter wird von den freiwilligen Notfallseelsorgern gewählt und vom Landesausschuss bestätigt. Die Kandidatenliste muss vom Sektionsausschuss genehmigt werden. Der Gruppenleiter bleibt vier Jahre im Amt. Bei Untätigkeit oder bei vereins-schädigendem Verhalten kann der Gruppenleiter auf Antrag der Gruppe, des Sektionsausschusses oder des Landesausschusses NFS durch Beschluss des Vorstandes seines Amtes enthoben werden. Er wird gemäß den Bestimmungen der Ordnung für die Notfallseelsorge durch Neuwahlen ersetzt.

#### **Aufgabenbeschreibung**

Der Gruppenleiter ist der Interessensvertreter der Notfallseelsorger in der Gruppe und ist beauftragt, die Verbindung zwischen den Rechten und Pflichten der Notfallseelsorger und den Notwendigkeiten der Gruppe herzustellen.

Der Gruppenleiter ist beauftragt, die Verbindung zu allen am Landesrettungsverein Interessierten oder mit ihm in Beziehung stehenden Kreisen herzustellen bzw. zu erhalten und zu optimieren.

Der Gruppenleiter hat die Aufgabe, die Gruppe zu leiten. Er ist Bindeglied zwischen dem Landesausschuss, der Gruppe und der Sektion.

Dem Gruppenleiter obliegt es dafür zu sorgen, dass die Arbeitsabläufe in der Gruppe ordnungsgemäß verlaufen und laufend optimiert werden.

Er hat folgende Kernaufgaben:

- ist Ansprechpartner für jegliche Anliegen und Probleme der Mitarbeiter der Gruppe
- ist Mitglied des Landesausschusses der Notfallseelsorge
- organisiert die Nachbesprechungen für die Notfallseelsorger und erstellt ein Anwesenheitsprotokoll
- sorgt dafür, dass die externen Fachkräfte für Nachbesprechungen vor der organisierten Nachbesprechung die Einsatzprotokolle erhalten
- sorgt für die Dokumentation der Einsätze und verwahrt ordnungsgemäß die Einsatzprotokolle (vgl. Privacy Gesetz)
- organisiert bei Bedarf Einzelnachbesprechungen mit den Notfallseelsorgern
- ist verantwortlich für die Diensteinteilung
- organisiert und begleitet die Praktika der neu ausgebildeten Notfallseelsorger
- ist verantwortlich für die Auswertungsgespräche der Notfallseelsorger, die nach Abschluss des Praktikums in die Einsatzgruppe aufgenommen werden
- ist zusammen mit dem Sektionsleiter verantwortlich für die Abschlussgespräche bei Austritt eines Notfallseelsorgers
- er delegiert Aufgaben in Absprache mit dem stellvertretenden Gruppenleiter
- ist im Sektionsausschuss der Hauptsektion ein nicht gewähltes Mitglied und hat dort ein Stimmrecht
- informiert periodisch bei den Sitzungen der Sektionsausschüsse des Einzugsgebietes und bei den Sektionsvollversammlungen über die Tätigkeit der Gruppe NFS
- sorgt für die sorgfältige administrative Abwicklung bei Ein- und Austritten, Wartestände, etc. in Absprache mit dem Dienstleiter seiner Hauptsektion
- beruft Sitzungen der Gruppenleitung und der mit Aufgaben betrauten Mitarbeitern ein und sorgt für die Erstellung eines Protokolls
- gewinnt neue Mitarbeiter
- sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Sektion in Absprache mit dem Dienstleiter der Notfallseelsorge

#### **4.1.2.2 Stellvertretender Gruppenleiter**

Der stellvertretende Gruppenleiter wird von den freiwilligen Notfallseelsorgern gewählt. Die Kandidatenliste muss vom Sektionsausschuss genehmigt werden. Er bleibt vier Jahre im Amt.

Der stellvertretende Gruppenleiter hat die Aufgabe, den Gruppenleiter in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Erhaltung der Ordnung und der Disziplin in der Gruppe zu unterstützen.

## **4.2 Der Landesausschuss der Notfallseelsorge**

### **4.2.1 Zusammensetzung des Landesausschusses**

Der Landesausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Landesleiter Notfallseelsorge
- die Gruppenleiter der Notfallseelsorge
- der Dienstleiter NFS

### **4.2.2 Ernennung der Mitglieder des Landesausschusses**

Der Landesausschuss besteht aus den Gruppenleitern der bestehenden NFS-Gruppen.

Der Landesausschuss und dessen Vorsitzender bleiben vier Jahre im Amt.

### **4.2.3 Aufgaben des Landesausschusses**

Der Landesausschuss:

- ist zuständig für organisatorische, inhaltliche und fachliche Fragen der Notfallseelsorge in den Arbeitsbereichen Ausbildung, Einsätze und Nachsorge
- fördert die strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklung des Dienstes
- erstellt und genehmigt das Handbuch für die Notfallseelsorge
- wertet die Situation auf Landesebene und in den Gruppen Notfallseelsorge aus
- erstellt das Jahresprogramm für die Aus- und Fortbildung
- erstellt den Jahresbericht

Dem Landesausschuss steht ein fachlich beratendes Gremium zur Seite – der Fachbeirat für NFS.

## **4.3. Der Fachbeirat der Notfallseelsorge**

### **4.3.1 Zusammensetzung des Fachbeirates**

Der Fachbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- Landesleiter Notfallseelsorge ist Leiter des Fachbeirates
- Dienstleiter der NFS
- Fachleute: Mindestens 3, maximal 6. Diese Fachleute sollten womöglich aus den folgenden Bereichen entstammen:
  - Psychologie
  - Theologie
  - Projektmanagement
  - Pädagogik

### **4.3.2 Ernennung der Mitglieder des Fachbeirates**

Der Landesausschuss der Notfallseelsorge ernennt die Mitglieder des Fachbeirates, welche vom Vorstand bestätigt werden müssen. Der Landesleiter Notfallseelsorge und der Dienstleiter NFS sind von Amts wegen Mitglieder des Fachbeirates. Die Mit-

glieder des Fachbeirates bleiben vier Jahre im Amt und können auch vorzeitig vom Vorstand von ihren Aufgaben abberufen werden.

#### **4.3.3 Aufgaben des Fachbeirates und einzelner Fachleute**

Der Fachbeirat ist ein beratendes Gremium in fachlichen Fragen für den Landesausschuss. Die Mitglieder des Fachbeirates befassen sich mit Themen der Ausbildung, der Nachbesprechungen, der Weiterentwicklung der NFS sowie mit dem Erstellen von Auswertungen zu Einsatztätigkeiten.

### **4.4 Die externen Fachkräfte für Nachbesprechungen**

Die externen Fachkräfte für Nachbesprechungen:

- werden vom Landesausschuss ernannt
- sind für die Nacharbeit in den Gruppen Notfallseelsorge verantwortlich
- leiten die Fallbesprechungen bei den bei Bedarf stattfindenden Nachbesprechungen und stehen für Einelnachbesprechungen zur Verfügung
- beraten den Gruppenleiter in gruppendifenstrischen Fragen
- nehmen nach Abschluss des Praktikums der Mitglieder der Hintergrundgruppe an den Auswertungsgesprächen teil

### **4.5 Der Landesleiter Notfallseelsorge**

#### **4.5.1 Wahl des Landesleiters Notfallseelsorge**

Der Landesleiter Notfallseelsorge wird von den Gruppenleitern aus ihren Reihen mittels Stimmzettel gewählt.

#### **4.5.2 Aufgaben des Landesleiters Notfallseelsorge**

Der Landesleiter Notfallseelsorge übernimmt auf Landesebene die Verantwortung für die Organisation und für die Vertretung der Notfallseelsorge nach innen und nach außen.

Die Hauptaufgaben sind:

- Vertretung der Interessen der Notfallseelsorger mit angemessener Präsenz in den Medien
- Förderung der Notfallseelsorgetätigkeit auf Landesebene und sorgt für Wertschätzung und Ehrung von langjährigen Notfallseelsorgern
- Auf- und Ausbau der Notfallseelsorge als landesweiten Dienst
- Durchführung der Jahreshauptversammlung der Notfallseelsorge
- Vertretung der Notfallseelsorge nach außen: Kontakte zu Institutionen, Behörden, Politik und sozialen Diensten auf Landesebene
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Abteilung Marketing der Landesleitung
- Pflegt regelmäßige Kontakte zu den einzelnen Notfallseelsorgegruppen

- Informiert regelmäßig die Gruppenleiter über aktuelle Mitteilungen und Anweisungen der Vereinsgremien über die Landesausschusssitzungen
- Leitung der Sitzungen des Fachbeirates und des Landesausschusses
- Unterstützung des Dienstleiters NFS bei Problemen in den einzelnen NFS-Gruppen
- Vertritt den Dienstleiter NFS bei dessen Abwesenheit in Absprache und nach Anweisung des Abteilungsleiters

#### **4.6 Der stellvertretende Landesleiter Notfallseelsorge**

Der stellvertretende Landesleiter Notfallseelsorge hat die Aufgabe, den Landesleiter Notfallseelsorge in seiner Abwesenheit oder Verhinderung in all seinen Befugnissen und Verpflichtungen zu vertreten und diesen bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

#### **4.7 Der Dienstleiter für Notfallseelsorge**

Der Dienstleiter ist verantwortlich für die Organisation der Notfallseelsorge auf Landesebene.

Seine Hauptaufgaben sind:

- Begleitung der bestehenden Notfallseelsorgegruppen und Überwachung der Einhaltung von Vereins-, Sektions- und NFS-Ordnungen und des NFS-Handbuches
- Kontaktperson für die Gruppenleiter der Notfallseelsorge und somit Ansprechpartner für jegliche Probleme der NFS-Gruppen
- Ordnungsgemäße Durchführung und Überprüfung der Spesenabrechnungen (KM, Verpflegung, sonstige) und Honorare (z.B. Notfallpsychologen, Referenten)
- Vereinbarung von Zielen mit den Gruppenleitern und Verfolgung derselben
- Überwachung der Einhaltung der Kostenplanung, soweit sie in seine Zuständigkeit fällt
- Bedarfsmeldung beim Einkauf von Bekleidung und Ausrüstung für die Notfallseelsorger
- Aktive Unterstützung des Landesleiters Notfallseelsorge bei Initiativen und Veranstaltungen
- Organisation von Informationsveranstaltungen und Bewerbungs- und Aufnahmegergesprächen
- Kontaktperson für die externen Fachkräfte für NFS Nachbesprechungen
- Kontaktpflege zur Notfallpsychologie und zu den Behörden
- Aufbau und Förderung von neuen Notfallseelsorgegruppen
- Organisation von Ausbildungskursen für neue Notfallseelsorger in Zusammenarbeit mit der Ausbildungsabteilung

- Organisation von jährlichen Fortbildungskursen auf Landesebene für die aktiven Notfallseelsorger in Zusammenarbeit mit der Ausbildungsabteilung
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresstatistik in Zusammenarbeit mit den Gruppenleitern
- Einberufung und Protokollführung bei den Sitzungen des Fachbeirates und des Landesausschusses und Verfolgung der abgeleiteten Maßnahmen
- Mitarbeit beim Koordinationsteam in der Arbeitsgemeinschaft NFS und NFP
- Erreichbarkeit für Notfälle

#### 4.7.1 Ernennung

Der Dienstleiter für Notfallseelsorge wird von der Direktion ernannt.

#### 4.8 Widerruf

Kommen die Gruppenleiter, die Mitglieder des Fachbeirates, die externen Fachkräfte für Nachbesprechungen und der Landesleiter Notfallseelsorge nicht ihren Aufgaben nach, kann ihre Absetzung durch den Vorstand beschlossen werden. Bei einem Wechsel der oben genannten Funktionsträger ist die Landesleitung zu informieren.

### ARTIKEL 5: JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER NFS

Innerhalb 31. Mai eines jeden Jahres muss die Jahreshauptversammlung vom Landesausschuss organisiert und abgehalten werden. Die Einladung dazu wird mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin über die Anschlagtafel der betreffenden Sektionen und mit einfacher schriftlicher Mitteilung, unterschrieben vom Landesleiter Notfallseelsorge bekannt gegeben.

An der Jahreshauptversammlung nehmen teil:

- ein Vertreter des Vorstandes,
- der Landesausschuss,
- der Landesleiter Notfallseelsorge,
- der Dienstleiter NFS,
- die freiwilligen Notfallseelsorger,
- die Mitglieder des Fachbeirates und
- die Sektionsleiter jener Sektionen, welche eine NFS-Gruppe haben.

Die Jahreshauptversammlung befasst sich mit folgenden Themen, die bei Bedarf auf die Tagesordnung kommen:

1. Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr
2. Bericht über die wirtschaftlichen Eckdaten der Notfallseelsorge
3. Bericht über die geplanten Tätigkeiten im laufenden Jahr
4. Information über die Tätigkeit des Landesrettungsvereins
5. Ehrungen, soweit nicht bei einem anderen Anlass vorgesehen
6. Namhaftmachung von mindestens 2 wahlberechtigten Personen pro Gruppe,

die den Landesleiter Notfallseelsorge bei der Mitgliedervollversammlung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz begleiten

7. Allfälliges.

Die Tagesordnung wird vom Landesleiter Notfallseelsorge nach Anhörung des Landesausschusses festgelegt.

Die Tagesordnung und der Termin der Jahreshauptversammlung sind der Direktion rechtzeitig mitzuteilen, um die Beteiligung einer Vertretung der zentralen Funktionsträger zu ermöglichen.

Eine Abschrift des Sitzungsprotokolls, unterzeichnet vom Landesleiter Notfallseelsorge und vom Schriftführer, muss innerhalb 20 Tagen nach der Versammlung an die Direktion übermittelt werden.

Die Regelung für die Einberufung und Protokollierung der Jahreshauptversammlung gilt auch für die Einberufung von zusätzlichen Versammlungen aller Art in den Gruppen.

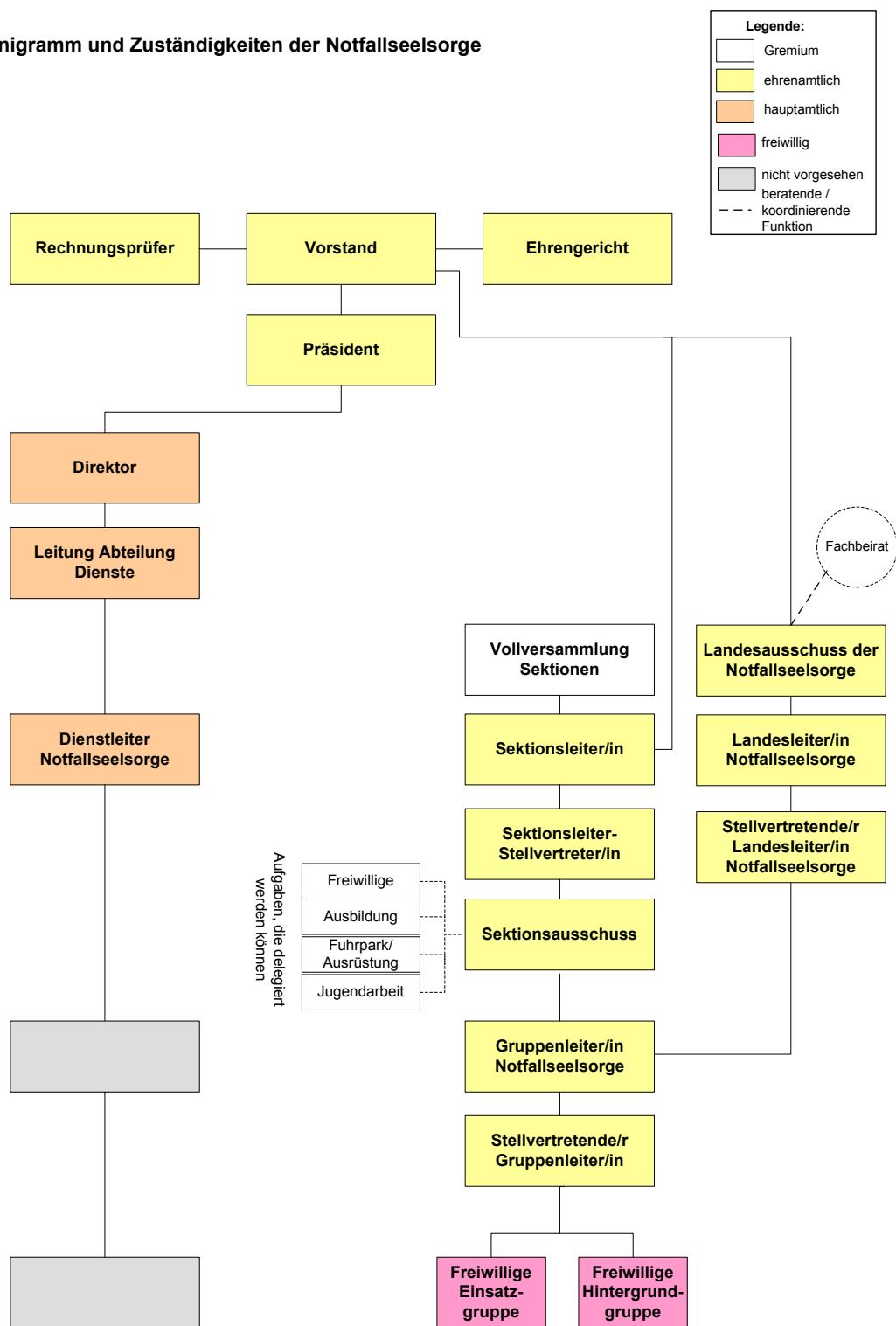
Für die Bereiche Ausbildung, Einsatz und Nachsorge sowie für alle weiteren Inhalte, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Ordnung für die Notfallseelsorge geregelt und beschrieben werden, wird auf die Bestimmungen des Handbuchs (Durchführungsbestimmungen, Richtlinien) für die Notfallseelsorge, auf die Vereinssatzung und auf die Vereins- und Sektionsordnung verwiesen.

Für Fachbereiche, die in den oben genannten Dokumenten nicht erwähnt werden, wird auf die von der Landesleitung gegebenen Anweisungen verwiesen.

Änderungen dieser Ordnung für die Notfallseelsorge werden vom Vorstand beschlossen. Änderungen des Handbuchs (Durchführungsbestimmungen, Richtlinien) für die Notfallseelsorge werden vom Landesausschuss der Notfallseelsorge beschlossen.

*Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 19. März 2012.*

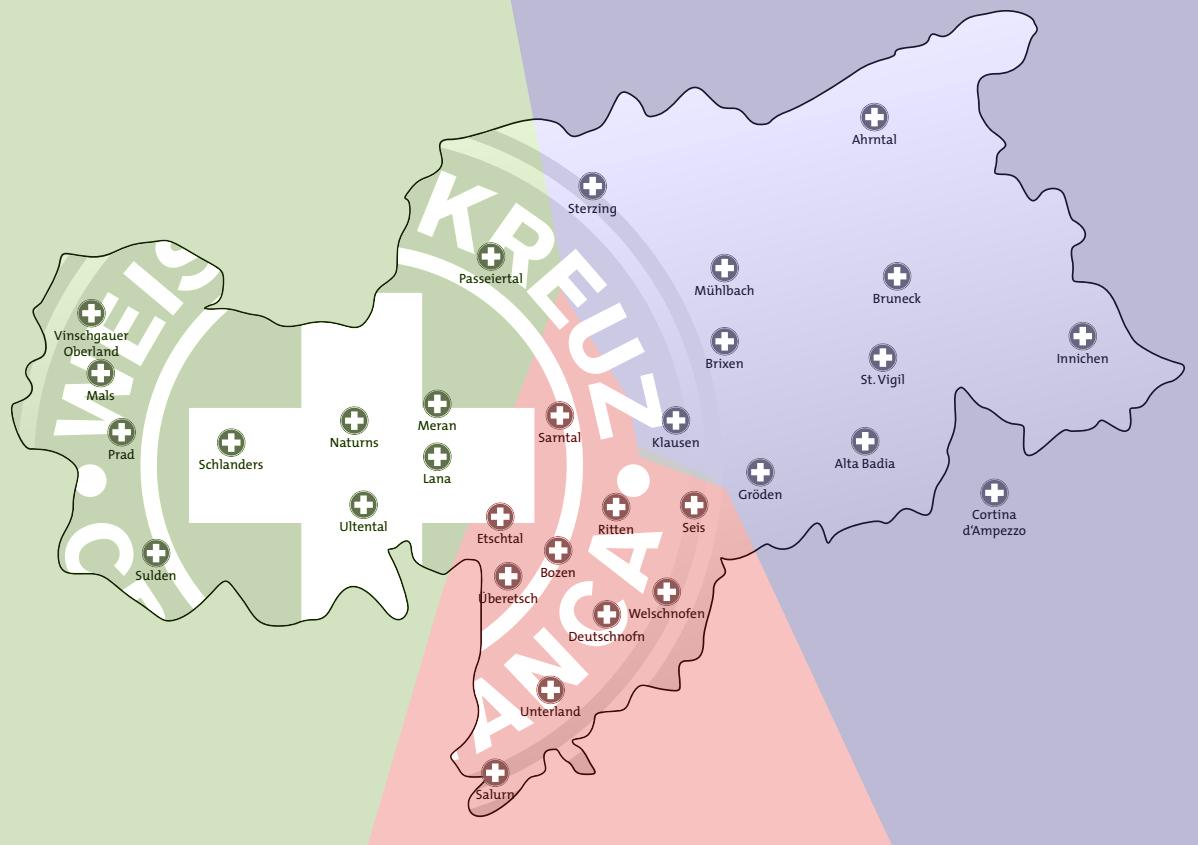
# Organigramm und Zuständigkeiten der Notfallseelsorge



Genehmigt am: 30.04.2012

## Notizen

## Notizen



## Burggrafenamt / Vinschgau

Lana  
Mals  
Meran  
Naturns  
Passeiertal  
Prad a. St.  
Schlanders  
Sulden  
Ultental  
Vinschgauer Oberland

## Burgraviato / Val Venosta

Lana  
Malles  
Merano  
Naturno  
Val Passiria  
Prato a. St.  
Silandro  
Solda  
Val d'Ultimo  
Alta Val Venosta

**Bezirk  
Bozen und Umgebung**

Bozen  
Deutschnofen  
Etschtal  
Grödental  
Ritten  
Sarntal  
Seis  
Überetsch  
Unterland  
(mit Außenstelle Salurn)  
Welschnofen

**Comprensorio  
Bolzano e dintorni**

Bolzano  
Nova Ponente  
Val d'Adige  
Val Gardena  
Renon  
Val Sarentino  
Siusi  
Oltradige  
Bassa Atesina  
(sede distaccata Salorno)  
Nova Levante

**Eisacktal /  
Pustertal**

Ahrntal  
Alta Badia  
Brixen  
Bruneck  
Cortina d'Ampezzo  
Innichen  
Mühlbach  
St. Vigil i. E.  
Sterzing  
Unteres Eisacktal

**Valle Isarco /  
Val Pusteria**

Valle Aurina  
Alta Badia  
Bressanone  
Brunico  
Cortina d'Ampezzo  
San Candido  
Rio di Pusteria  
San Vigilio di Marebbe  
Vipiteno  
Basso Isarco